

## Vorlage Stadtparlament

Datum 31. Oktober 2023  
Beschluss Nr. 3300  
Aktenplan 250 Kultur: Allgemeines

### Neue unbefristete Leistungsvereinbarungen für Kulturinstitutionen in der Stadt St.Gallen; Genehmigung

#### Anträge

Wir beantragen Ihnen, folgenden Beschluss zu fassen:

1. Der Verein Gallus Musikanten erhält eine unbefristete Leistungsvereinbarung mit der Stadt St.Gallen ab 2024, mit jährlich wiederkehrenden Beiträgen in der Höhe von CHF 5'100.
2. Der Verein Musikgesellschaft St.Gallen–Ost erhält eine unbefristete Leistungsvereinbarung mit der Stadt St.Gallen ab 2024, mit jährlich wiederkehrenden Beiträgen in der Höhe von CHF 10'100.
3. Der Verein Musikgesellschaft St.Georgen–St.Gallen erhält eine unbefristete Leistungsvereinbarung mit der Stadt St.Gallen ab 2024, mit jährlich wiederkehrenden Beiträgen in der Höhe von CHF 10'100.
4. Der Verein Polizeimusik St.Gallen erhält eine unbefristete Leistungsvereinbarung mit der Stadt St.Gallen ab 2024, mit jährlich wiederkehrenden Beiträgen in der Höhe von CHF 10'100.
5. Der Verein ig tanz ost für TanzPlan Ost erhält eine unbefristete Leistungsvereinbarung mit der Stadt St.Gallen ab 2024, mit jährlich wiederkehrenden Beiträgen in der Höhe von CHF 12'200.
6. Der Verein otmarmusik st.gallen erhält eine unbefristete Leistungsvereinbarung mit der Stadt St.Gallen ab 2024, mit jährlich wiederkehrenden Beiträgen in der Höhe von CHF 15'000.
7. Der Verein Visarte Ost erhält eine neue unbefristete Leistungsvereinbarung mit der Stadt St.Gallen ab 2024, mit jährlich wiederkehrenden Beiträgen in der Höhe von CHF 16'500.
8. Der Verein contrapunkt.new art music. erhält eine neue unbefristete Leistungsvereinbarung mit der Stadt St.Gallen ab 2024, mit jährlich wiederkehrenden Beiträgen in der Höhe von CHF 20'300.
9. Der Verein Aufgetischt erhält eine neue unbefristete Leistungsvereinbarung mit der Stadt St.Gallen ab 2024, mit jährlich wiederkehrenden Beiträgen in der Höhe von CHF 21'000.
10. Der Verein Kulturfestival St.Gallen erhält eine neue, unbefristete Leistungsvereinbarung mit der Stadt St.Gallen ab 2024, mit jährlich wiederkehrenden Beiträgen in der Höhe von CHF 22'500.
11. Der Verein Gesellschaft für deutsche Sprache und Literatur erhält eine unbefristete Leistungsvereinbarung mit der Stadt St.Gallen ab 2024, mit jährlich wiederkehrenden Beiträgen in der Höhe von CHF 24'300.

12. Der Verein gambrinus jazz plus erhält eine neue, unbefristete Leistungsvereinbarung mit der Stadt St.Gallen ab 2024, mit jährlich wiederkehrenden Beiträgen in der Höhe von CHF 27'400.
13. Der Verein Stadtmusik St.Gallen erhält eine unbefristete Leistungsvereinbarung mit der Stadt St.Gallen ab 2024, mit jährlich wiederkehrenden Beiträgen in der Höhe von CHF 30'000.
14. Der Verein Museumsnacht erhält eine unbefristete Leistungsvereinbarung mit der Stadt St.Gallen ab 2024, mit jährlich wiederkehrenden Beiträgen in der Höhe von CHF 30'400.
15. Die Leistungsvereinbarung mit dem Nostalgieverein Feuerwehr St.Gallen vom 4. Februar 2019 wird ab 2024 durch eine neue unbefristete Leistungsvereinbarung mit der Stadt St.Gallen ersetzt, mit jährlich wiederkehrenden Beiträgen in der Höhe von CHF 32'000.
16. Der Verein Sinfonics St.Gallen erhält eine unbefristete Leistungsvereinbarung mit der Stadt St.Gallen ab 2024, mit jährlich wiederkehrenden Beiträgen in der Höhe von CHF 35'000.
17. Das Archiv für Frauen-, Geschlechter- und Sozialgeschichte Ostschweiz erhält eine unbefristete Leistungsvereinbarung mit der Stadt St.Gallen ab 2024, mit jährlich wiederkehrenden Beiträgen in der Höhe von CHF 40'000.
18. Der Verein Theater Trouvaille erhält eine unbefristete Leistungsvereinbarung mit der Stadt St.Gallen ab 2024, mit jährlich wiederkehrenden Beiträgen in der Höhe von CHF 45'700.
19. Der Verein Junge Szene Schweiz erhält eine unbefristete Leistungsvereinbarung mit der Stadt St.Gallen ab 2024, mit jährlich wiederkehrenden Beiträgen in der Höhe von CHF 50'800.
20. Der Verein Literaturhaus & Bibliothek Wyborada erhält eine unbefristete Leistungsvereinbarung mit der Stadt St.Gallen ab 2024, mit jährlich wiederkehrenden Beiträgen in der Höhe von CHF 60'000.
21. Der Verein Kellerbühne erhält eine unbefristete Leistungsvereinbarung mit der Stadt St.Gallen ab 2024, mit jährlich wiederkehrenden Beiträgen in der Höhe von CHF 81'600.
22. Die Leistungsvereinbarung mit der Stiftung Sitterwerk vom 4. Februar 2019 wird ab 2024 durch eine neue unbefristete Leistungsvereinbarung ersetzt, mit jährlich wiederkehrenden Beiträgen in der Höhe von CHF 86'200.
23. Die Stiftsbibliothek erhält eine unbefristete Leistungsvereinbarung mit der Stadt St.Gallen ab 2024, mit jährlich wiederkehrenden Beiträgen in der Höhe von CHF 91'300.
24. Die Leistungsvereinbarung mit dem Verein Figurentheater St.Gallen vom 4. Februar 2019 wird ab 2024 durch eine neue unbefristete Leistungsvereinbarung ersetzt, mit jährlich wiederkehrenden Beiträgen in der Höhe von CHF 147'200.
25. Die Leistungsvereinbarung mit dem Verein Kinok St.Gallen vom 4. Februar 2019 wird ab 2024 durch eine neue unbefristete Leistungsvereinbarung ersetzt, mit jährlich wiederkehrenden Beiträgen in der Höhe von CHF 182'700.
26. Die Leistungsvereinbarung mit dem Kunstverein St.Gallen vom 4. Februar 2019 wird ab 2024 durch eine neue unbefristete Leistungsvereinbarung ersetzt, mit jährlich wiederkehrenden Beiträgen in der Höhe von CHF 192'500.
27. Die Leistungsvereinbarung mit dem Verein Kunst Halle Sankt Gallen vom 4. Februar 2019 wird ab 2024 durch eine neue unbefristete Leistungsvereinbarung ersetzt, mit jährlich wiederkehrenden Beiträgen in der Höhe von CHF 208'100.

28. Die Leistungsvereinbarung mit der Interessengemeinschaft Aktionshalle Graben/Grabenhalle vom 4. Februar 2019 wird ab 2024 durch eine neue unbefristete Leistungsvereinbarung ersetzt, mit jährlich wiederkehrenden Beiträgen in der Höhe von CHF 244'600.
  29. Die Leistungsvereinbarung mit der Stiftung für Schweizerische Naive Kunst und Art Brut St.Gallen / open art museum vom 4. Februar 2019 wird ab 2024 durch eine neue unbefristete Leistungsvereinbarung ersetzt, mit jährlich wiederkehrenden Beiträgen in der Höhe von CHF 270'000.
  30. Es wird festgestellt, dass die Ziff. 21 bis 29 nach Art. 8 Abs. 1 Ziff. 6 Bst. b der Gemeindeordnung (SRS 111.1) je einzeln dem fakultativen Referendum unterstehen.
- 

### **Ausgangslage**

Ein wichtiger Bestandteil des kulturellen Engagements der Stadt St. Gallen liegt in der Förderung der vielfältigen Kulturinstitutionen mit Sitz und Aktivitäten in der Stadt St.Gallen. Die Einzelheiten der Zusammenarbeit bzw. der Förderung werden im Regelfall in einer Leistungsvereinbarung zwischen der Stadt St.Gallen und der Kulturinstitution geregelt.

Infolge der Umstellung des Rechnungsmodells der St.Galler Gemeinden (RMSG) von HRM1 auf HRM2 sind sämtliche Kultursubventionen der Stadt St.Gallen überprüft worden. Im Rahmen dieser Überprüfung wurde festgestellt, dass einige Kultursubventionen aufgrund ihrer Auszahlungsdauer oder einer schrittweisen Erhöhung nicht mehr in die ursprüngliche Beschlusskompetenz fallen.

Um diesen Mangel zu beheben, werden die Kultursubventionen dem Stadtparlament und fakultativ auch der Bürgerschaft (Ziff. 21 bis 29) zum Beschluss vorgelegt. Damit das Stadtparlament eine vollständige Übersicht über die Kultursubventionen der Stadt St.Gallen erhält, werden auch diejenigen zum Beschluss vorgelegt, die aufgrund ihrer Höhe nicht zwingend durch besonderen Beschluss zu verabschieden wären, sondern im Rahmen des Budgets. Nicht Gegenstand dieser Vorlage bilden die Kultursubventionen, die gestützt auf eine gesetzliche Grundlage oder einen bestehenden referendumpflichtigen Parlamentsbeschluss geleistet werden – diese werden in Kapitel 30 *pro memoria* aufgeführt.

Zugleich wird die Gelegenheit genutzt, die bestehenden Leistungsvereinbarungen in Absprache mit den betroffenen Kulturinstitutionen zu aktualisieren und zu standardisieren sowie mit den weiteren Kulturinstitutionen eine standardisierte Leistungsvereinbarung abzuschliessen. Im Sinne einer Verstärkung der Kulturförderung und der Schaffung von Planungssicherheit werden die Leistungsvereinbarungen neu einheitlich unbefristet abgeschlossen, mit einer Kündigungsfrist von achtzehn Monaten. Zudem wird der verschiedentlich vorgesehene sog. Budgetvorbehalt, wonach der jährliche Betriebsbeitrag «unter Vorbehalt der Beschlussfassung des zuständigen Organs» erteilt wird, ersatzlos gestrichen. Denn dieser Budgetvorbehalt widerspricht dem Sinn und Zweck einer Leistungsvereinbarung bis zu einem gewissen Grad, einer Kulturinstitution Planungssicherheit zu geben. Neu gelten die entsprechenden Subventionen sowohl im kredit- als auch im budgetrechtlichen Sinn als gebunden. Eine Anpassung der Subvention bleibt damit weiterhin möglich mittels Anpassung der Leistungsvereinbarung (unter Berücksichtigung der [Änderungs-]Kündigungsfristen).

Nachstehend werden die Kulturinstitutionen gemäss Ziff. 1 bis 29 je einzeln vorgesehlt.

## **1 Gallus Musikanten**

### **1.1 Ausgangslage**

Die Wurzeln der Gallus Musikanten reichen bis ins Jahr 1913 zurück. Gegründet als Eisenbahner-Musik engagierten sich die Musikanten ab 1929 als Arbeitermusik. Das Corps griff bereits damals auf das gängige Blasmusikrepertoire zurück, welches das neben Märschen, kirchlicher Musik oder Ouvertüren auch volkstümliche Titel umfasste. Seit 1992 konzentriert sich das Orchester auf böhmische Blasmusik. Gleichzeitig wurde der neue Name «Gallus Musikanten» offiziell eingeführt. Die Gallus Musikanten sind Mitglied der Interessengemeinschaft Schweizer Blaskapellen und nehmen regelmässig an kantonalen sowie schweizerischen Wettbewerben teil.

### **1.2 Inhalt der Leistungsvereinbarung**

Mit der Leistungsvereinbarung beauftragt die Stadt St.Gallen den Verein Gallus Musikanten:

- jährlich mindestens ein Konzert in der Stadt St.Gallen zu veranstalten;
- durch geeignete Massnahmen die Attraktivität gemeinsamen Musizierens in einem Orchester zu fördern;
- die kulturelle Teilhabe durch geeignete Massnahmen zu gewährleisten, namentlich das Angebot einem breiten Publikum zugänglich zu machen.

### **1.3 Finanzen**

Zur Erfüllung seiner unterschiedlichen Aufgaben erhält der Verein Gallus Musikanten seit Jahren Beiträge von CHF 5'000 pro Kalenderjahr. Der Verein Gallus Musikanten ist verpflichtet, seine Aufgaben wirtschaftlich zu erfüllen und durch eigene Beiträge einen möglichst hohen Eigenfinanzierungsgrad aus dem Betrieb zu erzielen, namentlich durch:

- Beiträge Dritter, unter anderem aus Donationen und Sponsoring;
- Leistungen von zugewandten Organisationen und Institutionen.

Der Anteil der Eigenleistungen muss aus der Abrechnung ersichtlich sein. Aufträge von Dritten sollen kostendeckend sein.

### **1.4 Finanzkompetenzen**

Gestützt auf Art. 33 Ziff. 4 der Gemeindeordnung vom 8. Februar 2004 (GO; SRS 111.1) erhält der Verein ab 2024 teuerungsbedingt eine jährlich wiederkehrende Subvention in der Höhe von neu CHF 5'100 verbunden mit einer unbefristeten Leistungsvereinbarung, welche von beiden Parteien mit einer Frist von achtzehn Monaten gekündigt werden kann.

### **1.5 Reporting**

Der Verein Gallus Musikanten führt eine kaufmännische Buchhaltung nach Art. 957 ff. des Schweizerischen Obligationenrechts (OR; SR 220). Er stellt der Stadt einen Jahresbericht, die Jahresrechnung, Jahresrevision, Mitglieder- und Veranstaltungsstatistik sowie das Protokoll der Hauptversammlung zur Verfügung. Der Jahresbericht äussert sich über die erreichten Ziele im Rahmen der Leistungsvereinbarung. Die Jahresrechnung macht die Ausgaben und Einnahmen des Vereins transparent. Die Jahresrechnung ist unmittelbar nach erfolgter Revision bzw. nach Genehmigung durch die zuständigen Organe der Stadt zur Überprüfung vorzulegen. Die Stadt ist berechtigt, in alle finanziellen Unterlagen

und weiteren Akten des Vereins Einsicht zu nehmen, sofern dies für die Beurteilung der Einhaltung der Leistungsvereinbarung erforderlich ist.

Für die Rechnungsführung und die Revision gelten die Vorgaben des Kantons St.Gallen sinn- und sachgemäss: Der Verein stellt die jährliche Rechnungsprüfung durch eine Revisionsstelle sicher. Er bestimmt die Revisionsstelle und deren Mandat im Rahmen der gesetzlichen und statuarischen Vorgaben selbst. Dabei gewährleistet der Verein in jedem Fall, dass eine unabhängige und befähigte Revisionsstelle die Prüfung vornimmt und Prüfung und Berichterstattung nach branchenüblichen, professionellen Standards erfolgen. In einem Zweijahresgespräch diskutieren der Verein und die Kulturförderung der Stadt St.Gallen gemeinsam den aktuellen Stand der Leistungserbringung, deren Finanzierung durch die Stadt und Zielerreichung durch den Verein. Bei Abweichungen von den vereinbarten Zielen bestimmen die Parteien gemeinsam Zielkorrekturen oder ergreifen Korrekturmassnahmen.

Der Verein Gallus Musikanten informiert die Dienststelle Kulturförderung schriftlich innert fünfzehn Arbeitstagen über Änderungen von Statuten, Leitbildern oder dergleichen.

## **2 Musikgesellschaft St.Gallen–Ost**

### **2.1 Ausgangslage**

Die Musikgesellschaft St.Gallen–Ost besteht seit 153 Jahren in der Stadt St.Gallen und spielt sowohl im Bereich der klassischen wie auch der Unterhaltungsmusik. Mit regelmässigen gemeinsamen Proben und der individuellen Vorbereitung der Mitglieder arbeitet das Orchester beständig an der Klangqualität und fördert das Zusammenspiel. Mit Auftritten und Vereinsanlässen sorgt die Musikgesellschaft St.Gallen–Ost einerseits für ihre Attraktivität bei den Musizierenden und den Vereinsmitgliedern und präsentiert sich andererseits einem interessierten Publikum in St.Gallen und darüber hinaus.

### **2.2 Inhalt der Leistungsvereinbarung**

Mit der Leistungsvereinbarung beauftragt die Stadt St.Gallen den Verein Musikgesellschaft St.Gallen–Ost:

- jährlich mindestens zwei Konzerte in der Stadt St.Gallen zu veranstalten;
- durch geeignete Massnahmen die Attraktivität gemeinsamen Musizierens in einem Orchester zu fördern;
- die kulturelle Teilhabe durch geeignete Massnahmen zu gewährleisten, namentlich das Angebot einem breiten Publikum zugänglich zu machen.

### **2.3 Finanzen**

Zur Erfüllung seiner unterschiedlichen Aufgaben erhält der Verein Musikgesellschaft St.Gallen–Ost seit Jahren Beiträge von CHF 10'000 pro Kalenderjahr. Der Verein Musikgesellschaft St.Gallen-Ost ist verpflichtet, seine Aufgaben wirtschaftlich zu erfüllen und durch eigene Beiträge einen möglichst hohen Eigenfinanzierungsgrad aus dem Betrieb zu erzielen, namentlich durch:

- Beiträge Dritter, unter anderem aus Donationen und Sponsoring;
- Leistungen von zugewandten Organisationen und Institutionen.

Der Anteil der Eigenleistungen muss aus der Abrechnung ersichtlich sein. Aufträge von Dritten sollen kostendeckend sein.

## **2.4 Finanzkompetenzen**

Gestützt auf Art. 33 Ziff. 4 GO erhält der Verein Musikgesellschaft St.Gallen–Ost ab 2024 teuerungsbedingt eine jährlich wiederkehrende Subvention in der Höhe von neu CHF 10'100 verbunden mit einer unbefristeten Leistungsvereinbarung, welche von beiden Parteien mit einer Frist von achtzehn Monaten gekündigt werden kann.

## **2.5 Reporting**

Der Verein Musikgesellschaft St.Gallen–Ost führt eine kaufmännische Buchhaltung nach Art. 957 ff. OR. Er stellt der Stadt einen Jahresbericht, die Jahresrechnung, Jahresrevision, Mitglieder- und Veranstaltungstatistik sowie das Protokoll der Hauptversammlung zur Verfügung. Der Jahresbericht äussert sich über die erreichten Ziele im Rahmen der Leistungsvereinbarung. Die Jahresrechnung macht die Ausgaben und Einnahmen des Vereins transparent. Die Jahresrechnung ist unmittelbar nach erfolgter Revision bzw. nach Genehmigung durch die zuständigen Organe der Stadt zur Überprüfung vorzulegen. Die Stadt ist berechtigt, in alle finanziellen Unterlagen und weiteren Akten des Vereins Einsicht zu nehmen, sofern dies für die Beurteilung der Einhaltung der Leistungsvereinbarung erforderlich ist.

Für die Rechnungsführung und die Revision gelten die Vorgaben des Kantons St.Gallen sinn- und sachgemäss: Der Verein stellt die jährliche Rechnungsprüfung durch eine Revisionsstelle sicher. Er bestimmt die Revisionsstelle und deren Mandat im Rahmen der gesetzlichen und statuarischen Vorgaben selbst. Dabei gewährleistet der Verein in jedem Fall, dass eine unabhängige und befähigte Revisionsstelle die Prüfung vornimmt und Prüfung und Berichterstattung nach branchenüblichen, professionellen Standards erfolgen. In einem Zweijahresgespräch diskutieren der Verein und die Kulturförderung der Stadt St.Gallen gemeinsam den aktuellen Stand der Leistungserbringung, deren Finanzierung durch die Stadt und Zielerreichung durch den Verein. Bei Abweichungen von den vereinbarten Zielen bestimmen die Parteien gemeinsam Zielkorrekturen oder ergreifen Korrekturmassnahmen.

Der Verein Musikgesellschaft St.Gallen–Ost informiert die Dienststelle Kulturförderung schriftlich innert fünfzehn Arbeitstagen über Änderungen von Statuten, Leitbildern oder dergleichen.

## **3 Musikgesellschaft St.Georgen–St.Gallen**

### **3.1 Ausgangslage**

Seit 1872 musiziert die Musikgesellschaft St.Georgen–St.Gallen in einem Korps. Heute zählt die Musikgesellschaft rund 40 Aktivmitglieder. Das Durchschnittsalter der Musikgesellschaft liegt durch viele junge Mitglieder bei 32 Jahren. Jährlich werden drei Konzerte mit unterschiedlicher musikalischer Stilrichtung aufgeführt: im Frühling Unterhaltungsmusik, im Herbst unterhaltsame Klassiker und im Winter Kompositionen mit Weihnachtsklängen. Diese Bandbreite spricht ein breites Publikum an.

### **3.2 Inhalt der Leistungsvereinbarung**

Mit der Leistungsvereinbarung beauftragt die Stadt St.Gallen den Verein Musikgesellschaft St.Georgen–St.Gallen:

- jährlich mindestens zwei Konzerte in der Stadt St.Gallen zu veranstalten;
- durch geeignete Massnahmen die Attraktivität gemeinsamen Musizierens in einem Orchester zu fördern;
- die kulturelle Teilhabe durch geeignete Massnahmen zu gewährleisten, namentlich das Angebot einem breiten Publikum zugänglich zu machen.

### **3.3 Finanzen**

Zur Erfüllung seiner unterschiedlichen Aufgaben erhält der Verein Musikgesellschaft St. Georgen–St. Gallen seit Jahren Beiträge von CHF 10'000 pro Kalenderjahr. Der Verein Musikgesellschaft St. Georgen–St. Gallen ist verpflichtet, seine Aufgaben wirtschaftlich zu erfüllen und durch eigene Beiträge einen möglichst hohen Eigenfinanzierungsgrad aus dem Betrieb zu erzielen, namentlich durch:

- Beiträge Dritter, unter anderem aus Donationen und Sponsoring;
- Leistungen von zugewandten Organisationen und Institutionen.

Der Anteil der Eigenleistungen muss aus der Abrechnung ersichtlich sein. Aufträge von Dritten sollen kostendeckend sein.

### **3.4 Finanzkompetenzen**

Gestützt auf Art. 33 Ziff. 4 GO erhält der Verein Musikgesellschaft St. Georgen–St. Gallen ab 2024 teuerungsbedingt eine jährlich wiederkehrende Subvention in der Höhe von neu CHF 10'100 verbunden mit einer unbefristeten Leistungsvereinbarung, welche von beiden Parteien mit einer Frist von achtzehn Monaten gekündigt werden kann.

### **3.5 Reporting**

Der Verein Musikgesellschaft St. Georgen–St. Gallen führt eine kaufmännische Buchhaltung nach Art. 957 ff. OR. Er stellt der Stadt einen Jahresbericht, die Jahresrechnung, Jahresrevision, Mitglieder- und Veranstaltungsstatistik sowie das Protokoll der Hauptversammlung zur Verfügung. Der Jahresbericht äussert sich über die erreichten Ziele im Rahmen der Leistungsvereinbarung. Die Jahresrechnung macht die Ausgaben und Einnahmen des Vereins transparent. Die Jahresrechnung ist unmittelbar nach erfolgter Revision bzw. nach Genehmigung durch die zuständigen Organe der Stadt zur Überprüfung vorzulegen. Die Stadt ist berechtigt, in alle finanziellen Unterlagen und weiteren Akten des Vereins Einsicht zu nehmen, sofern dies für die Beurteilung der Einhaltung der Leistungsvereinbarung erforderlich ist.

Für die Rechnungsführung und die Revision gelten die Vorgaben des Kantons St. Gallen sinn- und sachgemäss: Der Verein stellt die jährliche Rechnungsprüfung durch eine Revisionsstelle sicher. Er bestimmt die Revisionsstelle und deren Mandat im Rahmen der gesetzlichen und statuarischen Vorgaben selbst. Dabei gewährleistet der Verein in jedem Fall, dass eine unabhängige und befähigte Revisionsstelle die Prüfung vornimmt und Prüfung und Berichterstattung nach branchenüblichen, professionellen Standards erfolgen. In einem Zweijahresgespräch diskutieren der Verein und die Kulturförderung der Stadt St. Gallen gemeinsam den aktuellen Stand der Leistungserbringung, deren Finanzierung durch die Stadt und Zielerreichung durch den Verein. Bei Abweichungen von den vereinbarten Zielen bestimmen die Parteien gemeinsam Zielkorrekturen oder ergreifen Korrekturmassnahmen.

Der Verein Musikgesellschaft St. Georgen–St. Gallen informiert die Dienststelle Kulturförderung schriftlich innert fünfzehn Arbeitstagen über Änderungen von Statuten, Leitbildern oder dergleichen.

## **4 Polizeimusik St. Gallen**

### **4.1 Ausgangslage**

Die Polizeimusik St. Gallen wurde 1918 durch Angehörige der Stadtpolizei St. Gallen unter dem Namen «Korpsmusik der Stadtpolizei St. Gallen» gegründet. Bereits gut zehn Jahre später musizierten auch

Angehörige der Kantonspolizei aktiv mit; deshalb wurde der Musikverein auf seinen heutigen Namen «Polizeimusik St.Gallen» umgetauft. Damit der Nachwuchsbedarf besser gedeckt werden konnte, erfolgte in den 50er-Jahren eine Öffnung des Vereins auch für Musikantinnen und Musikanten ausserhalb der Polizeikorps. Der Verein versteht sich als musikalisches Bindeglied zwischen der St.Galler Bevölkerung und der Polizei von Kanton und Stadt. An offiziellen Anlässen repräsentiert die Polizeimusik die Kantons- und Stadtpolizei St.Gallen. Zudem tritt das Orchester als Unterhaltungsortchester an privaten Anlässen auf. Zum Repertoire der Polizeimusik gehören vor allem Stücke aus den Bereichen Swing, Pop, Rock und Evergreens, aber auch Märsche und volkstümliche Musik.

#### **4.2 Inhalt der Leistungsvereinbarung**

Mit der Leistungsvereinbarung beauftragt die Stadt St.Gallen den Verein Polizeimusik St.Gallen:

- jährlich Konzerte in der Stadt St.Gallen zu veranstalten;
- durch geeignete Massnahmen die Attraktivität gemeinsamen Musizierens in einem Orchester zu fördern;
- die kulturelle Teilhabe durch geeignete Massnahmen zu gewährleisten, namentlich das Angebot einem breiten Publikum zugänglich zu machen.

#### **4.3 Finanzen**

Zur Erfüllung seiner unterschiedlichen Aufgaben erhält der Verein Polizeimusik St.Gallen seit Jahren Beiträge von CHF 10'000 pro Kalenderjahr. Der Verein Polizeimusik St.Gallen ist verpflichtet, seine Aufgaben wirtschaftlich zu erfüllen und durch eigene Beiträge einen möglichst hohen Eigenfinanzierungsgrad aus dem Betrieb zu erzielen, namentlich durch:

- Beiträge Dritter, unter anderem aus Donationen und Sponsoring;
- Leistungen von zugewandten Organisationen und Institutionen.

Der Anteil der Eigenleistungen muss aus der Abrechnung ersichtlich sein. Aufträge von Dritten sollen kostendeckend sein.

#### **4.4 Finanzkompetenzen**

Gestützt auf Art. 33 Ziff. 4 GO erhält der Verein Polizeimusik St.Gallen ab 2024 teuerungsbedingt eine jährlich wiederkehrende Subvention in der Höhe von neu CHF 10'100 verbunden mit einer unbefristeten Leistungsvereinbarung, welche von beiden Parteien mit einer Frist von achtzehn Monaten gekündigt werden kann.

#### **4.5 Reporting**

Der Verein Polizeimusik St.Gallen führt eine kaufmännische Buchhaltung nach Art. 957 ff. OR. Er stellt der Stadt einen Jahresbericht, die Jahresrechnung, Jahresrevision, Mitglieder- und Veranstaltungsstatistik sowie das Protokoll der Hauptversammlung zur Verfügung. Der Jahresbericht äussert sich über die erreichten Ziele im Rahmen der Leistungsvereinbarung. Die Jahresrechnung macht die Ausgaben und Einnahmen des Vereins transparent. Die Jahresrechnung ist unmittelbar nach erfolgter Revision bzw. nach Genehmigung durch die zuständigen Organe der Stadt zur Überprüfung vorzulegen. Die Stadt ist berechtigt, in alle finanziellen Unterlagen und weiteren Akten des Vereins Einsicht zu nehmen, sofern dies für die Beurteilung der Einhaltung der Leistungsvereinbarung erforderlich ist.

Für die Rechnungsführung und die Revision gelten die Vorgaben des Kantons St.Gallen sinn- und sachgemäss: Der Verein stellt die jährliche Rechnungsprüfung durch eine Revisionsstelle sicher. Er bestimmt die Revisionsstelle und deren Mandat im Rahmen der gesetzlichen und statutarischen



Vorgaben selbst. Dabei gewährleistet der Verein in jedem Fall, dass eine unabhängige und befähigte Revisionsstelle die Prüfung vornimmt und Prüfung und Berichterstattung nach branchenüblichen, professionellen Standards erfolgen. In einem Zweijahresgespräch diskutieren der Verein und die Kulturförderung der Stadt St.Gallen gemeinsam den aktuellen Stand der Leistungserbringung, deren Finanzierung durch die Stadt und Zielerreichung durch den Verein. Bei Abweichungen von den vereinbarten Zielen bestimmen die Parteien gemeinsam Zielkorrekturen oder ergreifen Korrekturmassnahmen.

Der Verein Polizeimusik St.Gallen informiert die Dienststelle Kulturförderung schriftlich innert fünfzehn Arbeitstagen über Änderungen von Statuten, Leitbildern oder dergleichen.

## **5 ig tanz ost**

### **5.1 Ausgangslage**

Der Verein ig tanz ost veranstaltet seit 2010 das Förderprojekt TanzPlan Ost. Es wurde von den Kantonen Appenzell Ausserrhoden, Appenzell Innerrhoden, Glarus, Graubünden, Schaffhausen, St.Gallen, Thurgau, Zürich sowie dem Fürstentum Liechtenstein initiiert, um den zeitgenössischen Tanz in der Ostschweiz mit einem kantonsübergreifenden Modell gezielt zu fördern und die Sensibilität für den zeitgenössischen Tanz in der Bevölkerung zu erhöhen. Der Verein ig tanz ost ist Träger des dreiteiligen Konzeptes, bestehend aus einem biennial stattfindenden TPO ChoreoLab als einwöchigem Workshop für Vernetzung, Weiterbildung und Wissensaustausch für Ostschweizer Tänzerinnen, Tänzer, Choreografinnen und Choreografen, dem darauffolgenden einjährigen TPO Associated Artist Programm für zwei ausgewählte Ostschweizer Choreografinnen oder Choreografen sowie der abschliessenden TPO Tour der beiden entstandenen Produktionen. Diese drei Elemente greifen ineinander, stärken den Austausch innerhalb der Ostschweizer Tanzszene, zielen auf eine breite Vernetzung mit Institutionen und ermöglichen ein kontinuierliches und konzentriertes Schaffen. Die Stadt St.Gallen ist ein wichtiger Veranstaltungs- und Aufführungsort für die Workshops, Vermittlungsprogramme und Aufführungen. St.Galler Tanzschaffende haben aufgrund ihrer professionellen Qualität eine grosse Präsenz im TPO Programm.

### **5.2 Inhalt der Leistungsvereinbarung**

Mit der Leistungsvereinbarung beauftragt die Stadt St.Gallen die ig tanz ost unter anderem:

- im Zweijahres-Rhythmus das TPO ChoreoLab, das TPO Associated Artist Programm und die TPO Tour mit zwei Koproduktionen durchzuführen und damit jeweils mehrere öffentliche Veranstaltungen in der Stadt St.Gallen zu gewährleisten;
- mit St.Galler Institutionen und Vereinen im Bereich der darstellenden Künste zu kooperieren;
- organisatorische, produktionstechnische, dramaturgische und konzeptuelle Beratung zu gewährleisten;
- bestmögliche Arbeits- und Rahmenbedingungen durch die Organisation von Probe- und Aufführungsorten zu schaffen;
- die kulturelle Teilhabe und vielfältige Zugänge durch geeignete Vermittlungsformate zu gewährleisten sowie durch punktuelle Öffnungen des Produktionsprozesses und eine entsprechende Eintrittspreisgestaltung;
- den Künstlerinnen und Künstlern gute Auftrittsmöglichkeiten zu fairen Konditionen und faire Produktionsbedingungen als Koproduktionspartner zu bieten.

### **5.3 Finanzen**

Zur Erfüllung seiner unterschiedlichen Aufgaben erhält der Verein ig tanz ost Beiträge von CHF 12'000 pro Kalenderjahr. Der Verein ig tanz ost ist verpflichtet, seine Aufgaben wirtschaftlich zu erfüllen und durch eigene Beiträge einen möglichst hohen Eigenfinanzierungsgrad aus dem Betrieb zu erzielen, namentlich durch:

- Beiträge Dritter, unter anderem aus Donationen und Sponsoring;
- Leistungen von zugewandten Organisationen und Institutionen.

Der Anteil der Eigenleistungen muss aus der Abrechnung ersichtlich sein. Aufträge von Dritten sollen kostendeckend sein.

### **5.4 Finanzkompetenzen**

In den vergangenen Jahren erhielt der Verein ig tanz ost jährlich Beiträge in Höhe von CHF 12'000. Bisher wurde dafür ein jährliches Gesuch eingereicht mit detaillierter Aufstellung des Budgets und einem Finanzierungsplan, das von der Kommission für Kulturförderung beurteilt wurde; der Förderentscheid wurde vom Stadtrat gefällt. Gemäss Art. 33 Ziff. 4 Gemeindeordnung (abgekürzt: GO; SRS 111.1) beschliesst jedoch das Stadtparlament über neue jährlich wiederkehrende Beiträge unter Vorbehalt des obligatorischen und fakultativen Referendums (Art. 7 und Art. 8 GO). Um diesen Mangel zu beheben, werden die neuen jährlich wiederkehrenden Beiträge dem Stadtparlament zum Beschluss vorgelegt.

Gestützt auf Art. 33 Ziff. 4 GO erhält der Verein ab 2024 teuerungsbedingt eine jährlich wiederkehrende Subvention in der Höhe von neu CHF 12'200 verbunden mit einer unbefristeten Leistungsvereinbarung, welche von beiden Parteien mit einer Frist von achtzehn Monaten gekündigt werden kann.

### **5.5 Reporting**

Der Verein ig tanz ost führt eine kaufmännische Buchhaltung nach Art. 957 ff. OR. Er stellt der Stadt St.Gallen einen Jahresbericht, die Jahresrechnung, die Jahresrevision, die Mitglieder- und Veranstaltungstatistik sowie das Protokoll der Hauptversammlung zur Verfügung. Der Jahresbericht äussert sich über die erreichten Ziele im Rahmen der Leistungsvereinbarung. Die Jahresrechnung macht die Ausgaben und Einnahmen des Vereins transparent. Die Jahresrechnung ist unmittelbar nach erfolgter Revision bzw. nach Genehmigung durch die zuständigen Organe – der Mitgliederversammlung im 1. Halbjahr – der Stadt St.Gallen zur Überprüfung vorzulegen. Die Stadt St.Gallen ist berechtigt, in alle finanziellen Unterlagen und weiteren Akten des Vereins ig tanz ost Einsicht zu nehmen, sofern dies für die Beurteilung der Einhaltung der Leistungsvereinbarung erforderlich ist.

Für die Rechnungsführung und die Revision gelten die Vorgaben des Kantons St.Gallen sinn- und sachgemäss: Der Verein ig tanz ost stellt die jährliche Rechnungsprüfung durch eine Revisionsstelle sicher. Er bestimmt die Revisionsstelle und deren Mandat im Rahmen der gesetzlichen und statutari-schen Vorgaben selbst. Dabei gewährleistet der Verein ig tanz ost in jedem Fall, dass eine unabhängige und befähigte Revisionsstelle die Prüfung vornimmt und Prüfung und Berichterstattung nach branchenüblichen, professionellen Standards erfolgen. In einem Zweijahresgespräch diskutieren der Verein ig tanz ost und die Kulturförderung der Stadt St.Gallen gemeinsam den aktuellen Stand der Leistungserbringung, deren Finanzierung durch die Stadt und Zielerreichung durch den Verein ig tanz ost. Bei Abweichungen von den vereinbarten Zielen bestimmen die Parteien gemeinsam Zielkorrekturen oder ergreifen Korrekturmassnahmen.

Der Verein ig tanz ost informiert die Dienststelle Kulturförderung schriftlich innert fünfzehn Arbeitstagen über Änderungen von Statuten, Leitbildern oder dergleichen.

## **6 otmarmusik st.gallen**

### **6.1 Ausgangslage**

Die otmarmusik st.gallen (Sound Emotions Orchestra) ist eines der führenden Unterhaltungsblasorchester der Schweiz. Mit Verpflichtungen über die Landesgrenzen hinaus (z.B. USA, Japan, Deutschland, Italien, etc.) hat sich das Show- und Unterhaltungsblasorchester weit über die Landesgrenzen hinaus auch im Ausland einen Namen gemacht. Das breit gefächerte Repertoire von Volksmusik bis zum modernen Big-Band-Sound mit hervorragenden Solisten bieten ein abwechslungsreiches Programm. Erwähnenswert sind auch die diversen Kleinformationen (Otmarmusik, Sax Pack sowie das Posaunen-Quartett Moods). Die otmarmusik setzt sich aus ambitionierten Musizierenden aller Altersstufen aus der Stadt St.Gallen und den angrenzenden Regionen zusammen.

### **6.2 Inhalt der Leistungsvereinbarung**

Mit der Leistungsvereinbarung beauftragt die Stadt St.Gallen den Verein otmarmusik st.gallen:

- jährlich mindestens zwei Konzerte in der Stadt St.Gallen zu veranstalten;
- durch geeignete Massnahmen die Attraktivität gemeinsamen Musizierens in einem Orchester zu fördern;
- die kulturelle Teilhabe durch geeignete Massnahmen zu gewährleisten, namentlich das Angebot einem breiten Publikum zugänglich zu machen.

### **6.3 Finanzen**

Zur Erfüllung seiner unterschiedlichen Aufgaben erhält der Verein otmarmusik st.gallen seit Jahren Beiträge von CHF 10'000 pro Kalenderjahr. Der Verein otmarmusik st.gallen ist verpflichtet, seine Aufgaben wirtschaftlich zu erfüllen und durch eigene Beiträge einen möglichst hohen Eigenfinanzierungsgrad aus dem Betrieb zu erzielen, namentlich durch:

- Beiträge Dritter, unter anderem aus Donationen und Sponsoring;
- Leistungen von zugewandten Organisationen und Institutionen.

Der Anteil der Eigenleistungen muss aus der Abrechnung ersichtlich sein. Aufträge von Dritten sollen kostendeckend sein.

### **6.4 Finanzkompetenzen**

Gestützt auf Art. 33 Ziff. 4 GO erhält der Verein otmarmusik st.gallen ab 2024 eine jährlich wiederkehrende Subvention in der Höhe von neu CHF 15'000 verbunden mit einer unbefristeten Leistungsvereinbarung, welche von beiden Parteien mit einer Frist von achtzehn Monaten gekündigt werden kann. Es wurde eine Erhöhung auf CHF 20'000 beantragt.

Jährliche Beiträge bisher	Projektbeiträge	Beantragter Betrag	Beitrag ab 2024
CHF 10'000	keine	CHF 20'000	CHF 15'000

Die Erhöhung ist wie folgt begründet:

- Die letzte Anpassung des Subventionsbetrages erfolgte 1989. Seither sind die Anforderungen an ein Blasorchester dieser Stärkeklasse gestiegen. Allein die Dirigentenkosten betragen im Jahr 2022 CHF 21'687.
- Die Otmarmusik konnte jahrzehntelang das ehemalige Gantamt der Stadt St.Gallen für Proben und als Lagerort nutzen und zahlte dort eine jährliche Miete von CHF 950 pro Jahr. Im November 2016 stimmte das Stadtparlament dem Antrag des Stadtrates zu, das Grundstück dem Nostalgieverein Feuerwehr St.Gallen unentgeltlich im Baurecht abzugeben und dem Nostalgieverein Feuerwehr St.Gallen jährlich einen Beitrag von CHF 32'000 zu sprechen. Dies hatte für die Otmarmusik zunächst eine Mietzinserhöhung auf CHF 3'380 zur Folge und im Juni 2023 die Kündigung aufgrund von Eigenbedarf. Neu ist die Otmarmusik zu jährlichen Kosten von CHF 5'500 in der Pfarrei St.Martin Bruggen eingemietet, da keine andere Raumlösung gefunden wurde.

## **6.5 Reporting**

Der Verein Otmarmusik St.Gallen führt eine kaufmännische Buchhaltung nach Art. 957 ff. OR. Er stellt der Stadt einen Jahresbericht, die Jahresrechnung, Jahresrevision, Mitglieder- und Veranstaltungsstatistik sowie das Protokoll der Hauptversammlung zur Verfügung. Der Jahresbericht äussert sich über die erreichten Ziele im Rahmen der Leistungsvereinbarung. Die Jahresrechnung macht die Ausgaben und Einnahmen des Vereins transparent. Die Jahresrechnung ist unmittelbar nach erfolgter Revision bzw. nach Genehmigung durch die zuständigen Organe der Stadt zur Überprüfung vorzulegen. Die Stadt ist berechtigt, in alle finanziellen Unterlagen und weiteren Akten des Vereins Einsicht zu nehmen, sofern dies für die Beurteilung der Einhaltung der Leistungsvereinbarung erforderlich ist.

Für die Rechnungsführung und die Revision gelten die Vorgaben des Kantons St.Gallen sinn- und sachgemäss: Der Verein stellt die jährliche Rechnungsprüfung durch eine Revisionsstelle sicher. Er bestimmt die Revisionsstelle und deren Mandat im Rahmen der gesetzlichen und statuarischen Vorgaben selbst. Dabei gewährleistet der Verein in jedem Fall, dass eine unabhängige und befähigte Revisionsstelle die Prüfung vornimmt und Prüfung und Berichterstattung nach branchenüblichen, professionellen Standards erfolgen. In einem Zweijahresgespräch diskutieren der Verein und die Kulturförderung der Stadt St.Gallen gemeinsam den aktuellen Stand der Leistungserbringung, deren Finanzierung durch die Stadt und Zielerreichung durch den Verein. Bei Abweichungen von den vereinbarten Zielen bestimmen die Parteien gemeinsam Zielkorrekturen oder ergreifen Korrekturmassnahmen.

Der Verein Otmarmusik St.Gallen informiert die Dienststelle Kulturförderung schriftlich innert fünfzehn Arbeitstagen über Änderungen von Statuten, Leitbildern oder dergleichen.

## **7 Verein Visarte Ost**

### **7.1 Ausgangslage**

Visarte Ost ist die Ostschweizer Sektion des Berufsverbandes der visuell schaffenden Künstlerinnen und Künstler in der Schweiz. Visarte setzt sich für gute Rahmenbedingungen im Zusammenhang mit dem künstlerischen Schaffen ein und berät Künstlerinnen und Künstler. Visarte Ost tritt seit 1998 mit Kunstereignissen an die Öffentlichkeit. Seit 2003 initiierte die Gruppe den Projektraum exex am Oberen Graben in St.Gallen; später war dieser als Nextex nomadisch in der Stadt unterwegs und ist seit Frühjahr 2022 unter dem Namen AUTO an der Linsebühlstrasse 13 lokalisiert. AUTO ist Produktionsstätte für zeitgenössische Kunstpositionen, Plattform zur Vernetzung und Pflege von Beziehungen

zwischen Kunstschaffenden und Öffentlichkeit. AUTO realisiert fünf bis sechs Projekte und Ausstellungen pro Jahr. Diese werden von Mitgliedern des Vorstandes begleitet. Dabei wird stets nach einer ausgewogenen Mischung gesucht, indem man einerseits bereits etablierte Künstlerinnen und Künstler zeigt und andererseits den künstlerischen Nachwuchs fördert. Im Austausch mit den Kunstschaffenden entsteht das dazugehörige Rahmenprogramm. Der Eintritt für sämtliche Veranstaltungen und Ausstellungen ist gratis, jedoch werden Einnahmen durch die Kollekte generiert. Ein dichtes und facettenreiches Rahmenprogramm begleitet die im AUTO ex Nextex präsentierten Ausstellungen: in Form von Konzerten, Lesungen oder Gesprächsrunden. Der Kunstort ist zudem ein wichtiger Treffpunkt der lokalen und regionalen Kunst- und Kulturszene, die sich an den Veranstaltungen austauschen und neue Zusammenarbeiten entwickeln können.

## **7.2 Inhalt der Leistungsvereinbarung**

Mit der Leistungsvereinbarung beauftragt die Stadt St.Gallen Visarte Ost unter anderem:

- weiterhin Kunstvermittlung in der Stadt St.Gallen und der Ostschweiz zu betreiben, insbesondere im Bereich der zeitgenössischen visuellen Kunst mittels Ausstellungen internationaler, nationaler und Ostschweizer Kunstschaffender und eines vielseitigen Veranstaltungsprogramms;
- das zeitgenössische visuelle Kunstschaffen zu fördern;
- als Plattform zur Präsentation, Reflexion und Diskussion künstlerischer Positionen zu agieren;
- die kulturelle Teilhabe durch geeignete Massnahmen zu gewährleisten sowie
- den Künstlerinnen und Künstlern gute Ausstellungsmöglichkeiten zu fairen Konditionen zu bieten.

Der Verein erfüllt die Leistungen eigenverantwortlich im Rahmen der Leistungsvereinbarung und nach Massgabe der Vereinsstatuten und der internen Organisation. Zudem anerkennt die Stadt als Beitragsgeberin im Rahmen der Leistungsvereinbarung die Freiheit des Vereins in seiner Programmgestaltung.

## **7.3 Finanzen**

Zur Erfüllung seiner unterschiedlichen Aufgaben erhält die Visarte Ost seit Jahren Beiträge von CHF 15'000 pro Kalenderjahr. Die Visarte Ost ist verpflichtet, ihre Aufgaben wirtschaftlich zu erfüllen und durch eigene Beiträge einen möglichst hohen Eigenfinanzierungsgrad aus dem Betrieb zu erzielen, namentlich durch:

- Einnahmen aus Eintritten;
- Mitgliederbeiträge;
- Stiftungs- und Sponsorenbeiträge;
- Leistungen von zugewandten Organisationen und Institutionen.

Der Anteil der Eigenleistungen muss aus der Abrechnung ersichtlich sein. Aufträge von Dritten sollen kostendeckend sein.

## **7.4 Finanzkompetenzen**

In den vergangenen zwölf Jahren erhielt die Visarte Ost jährlich Beiträge in Höhe von mindestens CHF 15'000. Bisher wurde dafür ein jährliches Gesuch eingereicht mit detaillierter Aufstellung des Budgets und einem Finanzierungsplan, das von der Kommission für Kulturförderung beurteilt wurde, der Förderentscheid wurde vom Stadtrat gefällt. Gemäss Art. 33 Ziff. 4 GO beschliesst jedoch das Stadtparlament über neue jährlich wiederkehrende Beiträge von über CHF 15'000 unter Vorbehalt des obligatorischen und fakultativen Referendums (Art. 7 und Art. 8 GO). Um diesen Mangel zu beheben, werden die neuen jährlich wiederkehrenden Beiträge dem Stadtparlament zum Beschluss vorgelegt.

Gestützt auf Art. 33 Ziff. 4 GO erhält der Verein ab 2024 teuerungsbedingt eine jährlich wiederkehrende Subvention in der Höhe von neu CHF 16'500 verbunden mit einer unbefristeten Leistungsvereinbarung, welche von beiden Parteien mit einer Frist von achtzehn Monaten gekündigt werden kann.

## **7.5 Reporting**

Der Verein Visarte Ost führt eine kaufmännische Buchhaltung nach Art. 957 ff. OR. Er stellt der Stadt einen Jahresbericht, die Jahresrechnung, Jahresrevision, Mitglieder- und Veranstaltungsstatistik sowie das Protokoll der Hauptversammlung zur Verfügung. Der Jahresbericht äussert sich über die erreichten Ziele im Rahmen der Leistungsvereinbarung. Die Jahresrechnung macht die Ausgaben und Einnahmen des Vereins Visarte Ost transparent. Die Jahresrechnung ist unmittelbar nach erfolgter Revision bzw. nach Genehmigung durch die zuständigen Organe der Stadt zur Überprüfung vorzulegen. Die Stadt ist berechtigt, in alle finanziellen Unterlagen und weiteren Akten des Vereins Visarte Ost Einsicht zu nehmen, sofern dies für die Beurteilung der Einhaltung der Leistungsvereinbarung erforderlich ist.

Für die Rechnungsführung und die Revision gelten die Vorgaben des Kantons St.Gallen sinn- und sachgemäss: Der Verein Visarte Ost stellt die jährliche Rechnungsprüfung durch eine Revisionsstelle sicher. Er bestimmt die Revisionsstelle und deren Mandat im Rahmen der gesetzlichen und statuarischen Vorgaben selbst. Dabei gewährleistet der Verein Visarte Ost in jedem Fall, dass eine unabhängige und befähigte Revisionsstelle die Prüfung vornimmt und Prüfung und Berichterstattung nach branchenüblichen, professionellen Standards erfolgen. In einem Zweijahresgespräch diskutieren der Verein Visarte Ost und die Kulturförderung der Stadt St.Gallen gemeinsam den aktuellen Stand der Leistungserbringung, deren Finanzierung durch die Stadt und Zielerreichung durch den Verein Visarte Ost. Bei Abweichungen von den vereinbarten Zielen bestimmen die Parteien gemeinsam Zielkorrekturen oder ergreifen Korrekturmassnahmen.

Der Verein Visarte Ost informiert die Dienststelle Kulturförderung schriftlich innert fünfzehn Arbeitstagen über Änderungen von Statuten, Leitbildern oder dergleichen.

## **8 Verein contrapunkt.new art music.**

### **8.1 Ausgangslage**

contrapunkt.new art music. wurde 1987 von Alfons Karl Zwicker und Daniel Fuchs als lose Vereinigung Interessierter gegründet. Im Jahre 1992 wurde die Vereinigung in einen gemeinnützigen Verein umgewandelt. Der Verein contrapunkt.new art music. hat sich zum Ziel gesetzt, zeitgenössische Musik zu verbreiten und deren Verständnis zu fördern – dies mit regionaler, nationaler und internationaler Ausrichtung. Er veranstaltet regelmässig qualitativ hochstehende Konzerte mit Werken zeitgenössischer Komponistinnen und Komponisten sowie öffentliche Vorträge. Zudem werden Kompositionsaufträge erteilt. Seit 1987 veranstaltet contrapunkt.new art music. in St.Gallen. Im Rahmen der Contrapunkt-Veranstaltungen erhalten auch immer wieder St.Galler Interpreten und Interpretinnen Auftrittsmöglichkeiten.

### **8.2 Inhalt der Leistungsvereinbarung**

Mit der Leistungsvereinbarung beauftragt die Stadt St.Gallen den Verein contrapunkt.new art music. unter anderem:

- zeitgenössische Musik zu programmieren sowie deren Verständnis zu fördern;

- eine Plattform für Musikschaaffende im Bereich zeitgenössische Musik bereitzustellen;
- die kulturelle Teilhabe durch geeignete Massnahmen zu gewährleisten, namentlich das Angebot einem breiten Publikum zugänglich zu machen, zum Beispiel durch eine attraktive Ausschreibung, publikumsfreundliche Betriebs- und Öffnungszeiten, niederschwellige Tarife für Kinder, Jugendliche und Familien sowie
- den Künstlerinnen und Künstlern gute Auftrittsmöglichkeiten zu fairen Konditionen zu bieten.

Der Verein contrapunkt.new art music. St.Gallen erfüllt die Leistungen eigenverantwortlich im Rahmen der Leistungsvereinbarung und nach Massgabe der Vereinsstatuten und der internen Organisation. Zudem anerkennt die Stadt als Beitragsgeberin im Rahmen der Leistungsvereinbarung die Freiheit des Vereins contrapunkt.new art music. St.Gallen in seiner Programmgestaltung.

### **8.3 Finanzen**

Zur Erfüllung seiner unterschiedlichen Aufgaben erhielt der Verein contrapunkt.new art music. in den vergangenen zwölf Jahren jährlich Beiträge in Höhe von CHF 20'000 pro Kalenderjahr. Der Verein contrapunkt.new art music. St.Gallen ist verpflichtet, seine Aufgaben wirtschaftlich zu erfüllen und durch eigene Beiträge einen möglichst hohen Eigenfinanzierungsgrad aus dem Betrieb zu erzielen, namentlich durch:

- Einnahmen aus Eintritten;
- Mitgliederbeiträge;
- Stiftungs- und Sponsorenbeiträge;
- Leistungen von zugewandten Organisationen und Institutionen.

Der Anteil der Eigenleistungen muss aus der Abrechnung ersichtlich sein. Aufträge von Dritten sollen kostendeckend sein.

### **8.4 Finanzkompetenzen**

Bisher wurde jährlich ein Gesuch eingereicht mit detaillierter Aufstellung des Budgets und einem Finanzierungsplan, das von der Kommission für Kulturförderung beurteilt wurde, der Förderentscheid wurde vom Stadtrat gefällt.

Gestützt auf Art. 33 Ziff. 4 GO erhält der Verein ab 2024 teuerungsbedingt eine jährlich wiederkehrende Subvention in der Höhe von neu CHF 20'300 verbunden mit einer unbefristeten Leistungsvereinbarung, welche von beiden Parteien mit einer Frist von achtzehn Monaten gekündigt werden kann.

### **8.5 Reporting**

Der Verein contrapunkt.new art music. führt eine kaufmännische Buchhaltung nach Art. 957 ff. OR. Er stellt der Stadt einen Jahresbericht, die Jahresrechnung, Jahresrevision, Mitglieder- und Veranstaltungstatistik sowie das Protokoll der Hauptversammlung zur Verfügung. Der Jahresbericht äussert sich über die erreichten Ziele im Rahmen der Leistungsvereinbarung. Die Jahresrechnung macht die Ausgaben und Einnahmen des Vereins contrapunkt.new art music. transparent. Die Jahresrechnung ist unmittelbar nach erfolgter Revision bzw. nach Genehmigung durch die zuständigen Organe der Stadt zur Überprüfung vorzulegen. Die Stadt ist berechtigt, in alle finanziellen Unterlagen und weiteren Akten des Vereins contrapunkt.new art music. Einsicht zu nehmen, sofern dies für die Beurteilung der Einhaltung der Leistungsvereinbarung erforderlich ist.

Für die Rechnungsführung und die Revision gelten die Vorgaben des Kantons St.Gallen sinn- und sachgemäss: Der Verein contrapunkt.new art music. stellt die jährliche Rechnungsprüfung durch eine

Revisionsstelle sicher. Er bestimmt die Revisionsstelle und deren Mandat im Rahmen der gesetzlichen und statuarischen Vorgaben selbst. Dabei gewährleistet der Verein contrapunkt.new art music. in jedem Fall, dass eine unabhängige und befähigte Revisionsstelle die Prüfung vornimmt und Prüfung und Berichterstattung nach branchenüblichen, professionellen Standards erfolgen. In einem Zweijahresgespräch diskutieren der Verein contrapunkt.new art music. und die Kulturförderung der Stadt St.Gallen gemeinsam den aktuellen Stand der Leistungserbringung, deren Finanzierung durch die Stadt und Zielerreichung durch den Verein contrapunkt.new art music. Bei Abweichungen von den vereinbarten Zielen bestimmen die Parteien gemeinsam Zielkorrekturen oder ergreifen Korrekturmaßnahmen.

Der Verein contrapunkt.new art music. informiert die Dienststelle Kulturförderung schriftlich innert fünfzehn Arbeitstagen über Änderungen von Statuten, Leitbildern oder dergleichen.

## **9 Verein Aufgetischt**

### **9.1 Ausgangslage**

Seit 2012 verwandelt sich die St.Galler Altstadt dank «Aufgetischt St.Gallen» jährlich einmal (pandemiebedingte Ausnahmen 2020 und 2021) zum lebhaften Schauplatz zeitgenössischer Strassenkunst. Über 200 Shows in den Sparten Musik, Comedy, Tanz, Artistik, Theater und Magie begeistern jeweils rund 40'000 Besucherinnen und Besucher aller Altersstufen. Über 80 professionelle Künstlerinnen und Künstler aus der ganzen Welt präsentieren sich in St.Gallen dem interessierten Publikum. Das Festival übernimmt die Reisespesen für die Künstlerinnen und Künstler sowie die Kosten für Unterkunft und Verpflegung. Die eigentliche Gage bestimmt das Publikum, indem es Geld in den Hut legt. Die Bands und Artisten sind auf diese Unterstützung angewiesen. «Aufgetischt St.Gallen» ist ein nicht kommerzielles, kulturell hochstehendes und erlebnisreiches Strassenkunstfestival für die ganze Familie mit freiem Zugang. Es bereichert kulturell und schafft Raum für Begegnungen. Es strahlt überregional aus und leistet einen wichtigen Beitrag zu Lebensqualität, Kulturleben, Standortattraktivität und Tourismus von Stadt und Region. Träger des Festivals ist ein gemeinnütziger sowie parteipolitisch und konfessionell neutraler Verein mit Sitz in St.Gallen. Bei der Durchführung wird der Verein von einem Organisations-Team unterstützt. Zudem wäre ohne die rund 300 freiwilligen Helferinnen und Helfer das Festival nicht durchführbar. Gegen 4'000 Stunden unbezahltes Engagement werden jährlich für das Festival geleistet.

### **9.2 Inhalt der Leistungsvereinbarung**

Mit der Leistungsvereinbarung beauftragt die Stadt St.Gallen den Verein Aufgetischt St.Gallen unter anderem:

- weiterhin ein nicht kommerzielles, kulturell hochstehendes Strassenkunstfestival zu realisieren;
- freien Zugang für ein breites Publikum zu bieten;
- eine Plattform für spartenübergreifendes, internationales, experimentelles Schaffen zu bieten;
- Ehrenamtliche einzubinden und zu vernetzen;
- einen attraktiven Beitrag für das städtische Kulturleben zu leisten und
- den Ruf St.Gallens als lebenswerte, offene Stadt weit über die Region hinaus zu festigen.

Der Verein Aufgetischt St.Gallen erfüllt die Leistungen eigenverantwortlich im Rahmen der Leistungsvereinbarung und nach Massgabe der Vereinsstatuten und der internen Organisation. Zudem anerkennt die Stadt als Beitragsgeberin im Rahmen der Leistungsvereinbarung die Freiheit des Vereins Aufgetischt St.Gallen in seiner Programmgestaltung.



### **9.3 Finanzen**

Zur Erfüllung seiner unterschiedlichen Aufgaben erhielt der Verein Aufgetischt im Jahr 2013 Beiträge in Höhe von CHF 32'000, seit 2014 Beiträge in Höhe von CHF 20'000. Der Verein Aufgetischt St.Gallen ist verpflichtet, seine Aufgaben wirtschaftlich zu erfüllen und durch eigene Beiträge einen möglichst hohen Eigenfinanzierungsgrad aus dem Betrieb zu erzielen, namentlich durch:

- Stiftungs- und Sponsorenbeiträge;
- Leistungen von zugewandten Organisationen und Institutionen;
- Gönnerbeiträge.

Der Anteil der Eigenleistungen muss aus der Abrechnung ersichtlich sein. Aufträge von Dritten sollen kostendeckend sein.

### **9.4 Finanzkompetenzen**

Bisher wurde jährlich ein Gesuch eingereicht mit detaillierter Aufstellung des Budgets und einem Finanzierungsplan.

Gestützt auf Art. 33 Ziff. 4 GO erhält der Verein ab 2024 teuerungsbedingt eine jährlich wiederkehrende Subvention in der Höhe von neu CHF 21'000 verbunden mit einer unbefristeten Leistungsvereinbarung, welche von beiden Parteien mit einer Frist von achtzehn Monaten gekündigt werden kann.

### **9.5 Reporting**

Der Verein Aufgetischt führt eine kaufmännische Buchhaltung nach Art. 957 ff. OR. Er stellt der Stadt einen Jahresbericht, die Jahresrechnung, Jahresrevision, Mitglieder- und Veranstaltungsstatistik sowie das Protokoll der Hauptversammlung zur Verfügung. Der Jahresbericht äussert sich über die erreichten Ziele im Rahmen der Leistungsvereinbarung. Die Jahresrechnung macht die Ausgaben und Einnahmen des Vereins Aufgetischt transparent. Die Jahresrechnung ist unmittelbar nach erfolgter Revision bzw. nach Genehmigung durch die zuständigen Organe der Stadt zur Überprüfung vorzulegen. Die Stadt ist berechtigt, in alle finanziellen Unterlagen und weiteren Akten des Vereins Aufgetischt Einsicht zu nehmen, sofern dies für die Beurteilung der Einhaltung der Leistungsvereinbarung erforderlich ist.

Für die Rechnungsführung und die Revision gelten die Vorgaben des Kantons St.Gallen sinn- und sachgemäss: Der Verein Aufgetischt stellt die jährliche Rechnungsprüfung durch eine Revisionsstelle sicher. Er bestimmt die Revisionsstelle und deren Mandat im Rahmen der gesetzlichen und statuarischen Vorgaben selbst. Dabei gewährleistet der Verein Aufgetischt in jedem Fall, dass eine unabhängige und befähigte Revisionsstelle die Prüfung vornimmt und Prüfung und Berichterstattung nach branchenüblichen, professionellen Standards erfolgen. In einem Zweijahresgespräch diskutieren der Verein Aufgetischt und die Kulturförderung der Stadt St.Gallen gemeinsam den aktuellen Stand der Leistungserbringung, deren Finanzierung durch die Stadt und Zielerreichung durch den Verein Aufgetischt. Bei Abweichungen von den vereinbarten Zielen bestimmen die Parteien gemeinsam Zielkorrekturen oder ergreifen Korrekturmassnahmen.

Der Verein Aufgetischt informiert die Dienststelle Kulturförderung schriftlich innert fünfzehn Arbeitstagen über Änderungen von Statuten, Leitbildern oder dergleichen.

## **10 Verein Kulturfestival**

### **10.1 Ausgangslage**

Das dreiwöchige Kulturfestival im Innenhof des Historischen und Völkerkundemuseums St.Gallen hat sich in der Kultur- und Eventagenda der Stadt einen festen Platz geschaffen. Seit 2005 bietet das Festival ein Programm aus einer beachtlichen Anzahl und Mischung von Bands und Formationen aus dem In- und Ausland. Das Programmspektrum umfasst Rock, Pop, Jazz sowie Singer/Songwriter- und Worldmusic-Konzerte, aber auch Spoken Word-Abende. Zudem können sich lokale Bands einem sehr breiten Publikum präsentieren. Die musikalische Qualität ist hoch, das Ambiente des Festivals und die zeitliche Platzierung vor und während der Sommerferien sorgen für eine gute Resonanz beim Publikum sowohl lokal als auch weit in die Region ausstrahlend.

### **10.2 Inhalt der Leistungsvereinbarung**

Mit der Leistungsvereinbarung beauftragt die Stadt St.Gallen den Verein Kulturfestival unter anderem:

- weiterhin mit der jährlichen Durchführung des mehrtägigen Kulturfestivals, welches ein breit gefächertes Musikprogramm aus internationalen, nationalen und regionalen Bands und Musikerinnen und Musikern bietet und eine Plattform für lokale Musikschaaffende darstellt;
- die kulturelle Teilhabe durch geeignete Massnahmen zu gewährleisten, namentlich das Angebot einem breiten Publikum durch eine faire Preisgestaltung zugänglich zu machen sowie
- den Künstlerinnen und Künstlern gute Auftrittsmöglichkeiten zu fairen Konditionen zu bieten.

Der Verein Kulturfestival St.Gallen erfüllt die Leistungen eigenverantwortlich im Rahmen der Leistungsvereinbarung und nach Massgabe der Vereinsstatuten und der internen Organisation. Zudem anerkennt die Stadt als Beitragsgeberin im Rahmen der Leistungsvereinbarung die Freiheit des Vereins Kulturfestival St.Gallen in seiner Programmgestaltung.

### **10.3 Finanzen**

Zur Erfüllung seiner unterschiedlichen Aufgaben erhielt der Verein Kulturfestival in den vergangenen zwölf Jahren jährlich Beiträge in Höhe von mindestens CHF 15'000, seit 2020 von mindestens CHF 22'000 pro Kalenderjahr. Der Verein Kulturfestival St.Gallen ist verpflichtet, seine Aufgaben wirtschaftlich zu erfüllen und durch eigene Beiträge einen möglichst hohen Eigenfinanzierungsgrad aus dem Betrieb zu erzielen, namentlich durch

- Einnahmen aus Eintritten;
- Mitgliederbeiträge;
- Stiftungs- und Sponsorenbeiträge;
- Leistungen von zugewandten Organisationen und Institutionen.

Der Anteil der Eigenleistungen muss aus der Abrechnung ersichtlich sein. Aufträge von Dritten sollen kostendeckend sein.

### **10.4 Finanzkompetenzen**

Bisher wurde jährlich ein Gesuch eingereicht mit detaillierter Aufstellung des Budgets und einem Finanzierungsplan, das von der Kommission für Kulturförderung beurteilt wurde, der Förderentscheid wurde vom Stadtrat gefällt.

Gestützt auf Art. 33 Ziff. 4 GO erhält der Verein ab 2024 teuerungsbedingt eine jährlich wiederkehrende Subvention in der Höhe von neu CHF 22'500 verbunden mit einer unbefristeten Leistungsvereinbarung, welche von beiden Parteien mit einer Frist von achtzehn Monaten gekündigt werden kann.

## **10.5 Reporting**

Der Verein Kulturfestival führt eine kaufmännische Buchhaltung nach Art. 957 ff. OR. Er stellt der Stadt einen Jahresbericht, die Jahresrechnung, Jahresrevision, Mitglieder- und Veranstaltungsstatistik sowie das Protokoll der Hauptversammlung zur Verfügung. Der Jahresbericht äussert sich über die erreichten Ziele im Rahmen der Leistungsvereinbarung. Die Jahresrechnung macht die Ausgaben und Einnahmen des Vereins Kulturfestival transparent. Die Jahresrechnung ist unmittelbar nach erfolgter Revision bzw. nach Genehmigung durch die zuständigen Organe der Stadt zur Überprüfung vorzulegen. Die Stadt ist berechtigt, in alle finanziellen Unterlagen und weiteren Akten des Vereins Kulturfestival Einsicht zu nehmen, sofern dies für die Beurteilung der Einhaltung der Leistungsvereinbarung erforderlich ist.

Für die Rechnungsführung und die Revision gelten die Vorgaben des Kantons St.Gallen sinn- und sachgemäss: Der Verein Kulturfestival stellt die jährliche Rechnungsprüfung durch eine Revisionsstelle sicher. Er bestimmt die Revisionsstelle und deren Mandat im Rahmen der gesetzlichen und statutarischen Vorgaben selbst. Dabei gewährleistet der Verein Kulturfestival in jedem Fall, dass eine unabhängige und befähigte Revisionsstelle die Prüfung vornimmt und Prüfung und Berichterstattung nach branchenüblichen, professionellen Standards erfolgen. In einem Zweijahresgespräch diskutieren der Verein Kulturfestival und die Kulturförderung der Stadt St.Gallen gemeinsam den aktuellen Stand der Leistungserbringung, deren Finanzierung durch die Stadt und Zielerreichung durch den Verein Kulturfestival. Bei Abweichungen von den vereinbarten Zielen bestimmen die Parteien gemeinsam Zielkorrekturen oder ergreifen Korrekturmassnahmen.

Der Verein Kulturfestival informiert die Dienststelle Kulturförderung über Änderungen von Statuten, Leitbildern oder dergleichen.

## **11 Verein Gesellschaft für deutsche Sprache und Literatur**

### **11.1 Ausgangslage**

Die Gesellschaft für deutsche Sprache und Literatur St.Gallen (GdSL) wurde 1911 gegründet. In ihren Anfängen spielte die Mundart eine wichtige Rolle. Nach dem Krieg verlagerte sich der Fokus auf die Literatur. 1978 organisierte die GdSL ein internationales Lyriktreffen. Daneben förderte sie stets die einheimischen Stimmen. Zeitgenössische Literatur ist bis heute das Kerngeschäft der GdSL, wobei sie in den letzten Jahrzehnten immer wieder erfolgreich Nischen besetzte und neueren Formaten eine Bühne bot. Die GdSL amtet seit 2014 als Trägerin des Sankt Galler Literaturfestivals Wortlaut. Neben ihrer Tätigkeit als Veranstalterin betreut die GdSL eine Plattform für Literaturschaffende der Ostschweiz. Im «Literaturnetz Ostschweiz» sind Autorinnen und Autoren der Region mit Portrait und Werkverzeichnis online präsent. In der Rolle einer kulturellen Dienstleisterin widmet sich die GdSL damit umfassend der zeitgenössischen deutschsprachigen Literatur. Im Zentrum der Tätigkeiten stehen immer die Vermittlung und Förderung von Literatur und Sprachbewusstsein.

### **11.2 Inhalt der Leistungsvereinbarung**

Mit der Leistungsvereinbarung beauftragt die Stadt St.Gallen den Verein Gesellschaft für deutsche Sprache und Literatur unter anderem:

- weiterhin das «Literaturnetz Ostschweiz» als Plattform zu betreiben;
- Ostschweizer Autorinnen und Autoren sowie Veranstalterinnen und Veranstalter sichtbar zu machen und zu vernetzen;

- mit der Trägerschaft, Organisation und Umsetzung des «Wortlaut – Sankt Galler Literaturfestivals»;
- dem Betrieb der Koordinationsstelle «Literaturstadt» als Plattform zur Koordination und Kommunikation von sämtlichen literarischen Veranstaltungen in der Stadt St.Gallen und
- mit der Gewährleistung der kulturellen Teilhabe durch geeignete Massnahmen, namentlich das Angebot durch geeignete Massnahmen einem breiten Publikum zugänglich zu machen.

Der Verein Gesellschaft für deutsche Sprache und Literatur erfüllt die Leistungen eigenverantwortlich im Rahmen der Leistungsvereinbarung und nach Massgabe der Vereinsstatuten und der internen Organisation. Zudem anerkennt die Stadt als Beitragsgeberin im Rahmen der Leistungsvereinbarung die Freiheit des Vereins Gesellschaft für deutsche Sprache und Literatur in seiner Programmgestaltung.

### **11.3 Finanzen**

Zur Erfüllung seiner unterschiedlichen Aufgaben erhielt der Verein Gesellschaft für deutsche Sprache und Literatur in den vergangenen zehn Jahren jährlich Beiträge in Höhe von CHF 24'000 pro Kalenderjahr. Der Verein Gesellschaft für deutsche Sprache und Literatur ist verpflichtet, seine Aufgaben wirtschaftlich zu erfüllen und durch eigene Beiträge einen möglichst hohen Eigenfinanzierungsgrad aus dem Betrieb zu erzielen, namentlich durch:

- Einnahmen aus Eintritten;
- Mitgliederbeiträge;
- Stiftungs- und Sponsorenbeiträge;
- Leistungen von zugewandten Organisationen und Institutionen.

Der Anteil der Eigenleistungen muss aus der Abrechnung ersichtlich sein. Aufträge von Dritten sollen kostendeckend sein.

### **11.4 Finanzkompetenzen**

Bisher wurde jährlich ein Gesuch eingereicht mit detaillierter Aufstellung des Budgets und einem Finanzierungsplan, das von der Kommission für Kulturförderung beurteilt wurde, der Förderentscheid wurde vom Stadtrat gefällt.

Gestützt auf Art. 33 Ziff. 4 GO erhält der Verein ab 2024 teuerungsbedingt eine jährlich wiederkehrende Subvention in der Höhe von neu CHF 24'300 verbunden mit einer unbefristeten Leistungsvereinbarung, welche von beiden Parteien mit einer Frist von achtzehn Monaten gekündigt werden kann.

### **11.5 Reporting**

Der Verein Gesellschaft für deutsche Sprache und Literatur führt eine kaufmännische Buchhaltung nach Art. 957 ff. OR. Er stellt der Stadt einen Jahresbericht, die Jahresrechnung, Jahresrevision, Mitglieder- und Veranstaltungsstatistik sowie das Protokoll der Hauptversammlung zur Verfügung. Der Jahresbericht äussert sich über die erreichten Ziele im Rahmen der Leistungsvereinbarung. Die Jahresrechnung macht die Ausgaben und Einnahmen des Vereins Gesellschaft für deutsche Sprache und Literatur transparent. Die Jahresrechnung ist unmittelbar nach erfolgter Revision bzw. nach Genehmigung durch die zuständigen Organe der Stadt zur Überprüfung vorzulegen. Die Stadt ist berechtigt, in alle finanziellen Unterlagen und weiteren Akten des Vereins Gesellschaft für deutsche Sprache und Literatur Einsicht zu nehmen, sofern dies für die Beurteilung der Einhaltung der Leistungsvereinbarung erforderlich ist.

Für die Rechnungsführung und die Revision gelten die Vorgaben des Kantons St.Gallen sinn- und sachgemäss: Der Verein Gesellschaft für deutsche Sprache und Literatur stellt die jährliche Rechnungsprüfung durch eine Revisionsstelle sicher. Er bestimmt die Revisionsstelle und deren Mandat im Rahmen der gesetzlichen und statuarischen Vorgaben selbst. Dabei gewährleistet der Verein gambrinus jazz plus in jedem Fall, dass eine unabhängige und befähigte Revisionsstelle die Prüfung vornimmt und Prüfung und Berichterstattung nach branchenüblichen, professionellen Standards erfolgen. In einem Zweijahresgespräch diskutieren der Verein Gesellschaft für deutsche Sprache und Literatur und die Kulturförderung der Stadt St.Gallen gemeinsam den aktuellen Stand der Leistungserbringung, deren Finanzierung durch die Stadt und Zielerreichung durch den Verein Gesellschaft für deutsche Sprache und Literatur. Bei Abweichungen von den vereinbarten Zielen bestimmen die Parteien gemeinsam Zielkorrekturen oder ergreifen Korrekturmassnahmen.

Der Verein Gesellschaft für deutsche Sprache und Literatur informiert die Dienststelle Kulturförderung innert fünfzehn Arbeitstagen über Änderungen von Statuten, Leitbildern oder dergleichen.

## **12 Verein gambrinus jazz plus**

### **12.1 Ausgangslage**

Seit 1995 existiert «Gambrinus», zunächst als Lokal Gambrinus an der Wassergasse, in dem Jazzkonzerte stattfanden. Mit dem Abbruch der Liegenschaft mussten eine neue Lokalität und eine finanziell breitere Trägerschaft gefunden werden. 2004 wurde der Verein gambrinus jazz plus gegründet, es erfolgte der Wechsel von der Wassergasse in den «Kastanienhof» bei der Kreuzbleiche, wo der Verein bis Ende Oktober 2009 Gastrecht genoss, anschliessend in der Gartenstrasse 11. Seit Ende 2010 finden die Konzerte an verschiedenen Orten in St.Gallen statt, beispielsweise im Lokal 1733 und in der Einstein Bar. Gambrinus jazz plus will für die Ostschweiz die musikalische Heimat für Jazz und für artverwandte Musik sein. Neben Jazz werden auch andere Stilrichtungen wie Blues, Flamenco, Klassik, usw. angeboten. Der Verein fördert talentierte junge Musiker und Musikerinnen, indem er ihnen Plattformen für öffentliche Konzertveranstaltungen ermöglicht. Zudem bietet er Treffpunkte für Musiker und Musikerinnen sowie für Musikbegeisterte aus der Stadt und der Region Ostschweiz. Ein Kulturaustausch sowohl innerhalb der Region als auch mit anderen Regionen ist ein grosses Anliegen. Gambrinus jazz plus sieht sich nicht nur als Veranstalter, sondern will auch Künstler und Künstlerinnen mit Veranstaltern und Veranstalterinnen vernetzen und in der Szene konstruktive Impulse setzen.

### **12.2 Inhalt der Leistungsvereinbarung**

Mit der Leistungsvereinbarung beauftragt die Stadt St.Gallen den Verein gambrinus jazz plus unter anderem:

- weiterhin Kulturvermittlung insbesondere im Bereich Jazzmusik und artverwandter Musik zu betreiben, mittels eines vielfältigen Konzertprogramms in der Region St.Gallen;
- Konzerte mit Jazzmusikern, -musikerinnen und -formationen aus der Region und darüber hinaus zu veranstalten;
- mit ähnlich gelagerten Institutionen für grössere Anlässe zu kooperieren;
- die kulturelle Teilhabe durch geeignete Massnahmen zu gewährleisten, namentlich das Angebot einem breiten Publikum zugänglich zu machen, zum Beispiel durch eine attraktive Ausschreibung, publikumsfreundliche Betriebs- und Öffnungszeiten, niederschwellige Tarife für Kinder, Jugendliche und Familien sowie
- den Künstlerinnen und Künstlern gute Auftrittsmöglichkeiten zu fairen Konditionen zu bieten.

Der Verein gambrinus jazz plus erfüllt die Leistungen eigenverantwortlich im Rahmen der Leistungsvereinbarung und nach Massgabe der Vereinsstatuten und der internen Organisation. Zudem anerkennt die Stadt als Beitragsgeberin im Rahmen der Leistungsvereinbarung die Freiheit des Vereins gambrinus jazz plus in seiner Programmgestaltung.

### **12.3 Finanzen**

Zur Erfüllung seiner unterschiedlichen Aufgaben erhielt der Verein gambrinus jazz plus in den vergangenen zwölf Jahren jährlich Beiträge in Höhe von mindestens CHF 20'000, seit 2014 jeweils von CHF 27'000 pro Kalenderjahr. Der Verein gambrinus jazz plus ist verpflichtet, seine Aufgaben wirtschaftlich zu erfüllen und durch eigene Beiträge einen möglichst hohen Eigenfinanzierungsgrad aus dem Betrieb zu erzielen, namentlich durch:

- Einnahmen aus Eintritten;
- Mitgliederbeiträge;
- Stiftungs- und Sponsorenbeiträge;
- Leistungen von zugewandten Organisationen und Institutionen.

Der Anteil der Eigenleistungen muss aus der Abrechnung ersichtlich sein. Aufträge von Dritten sollen kostendeckend sein.

### **12.4 Finanzkompetenzen**

Bisher wurde jährlich ein Gesuch eingereicht mit detaillierter Aufstellung des Budgets und einem Finanzierungsplan, das von der Kommission für Kulturförderung beurteilt wurde, der Förderentscheid wurde vom Stadtrat gefällt.

Gestützt auf Art. 33 Ziff. 4 GO erhält der Verein ab 2024 teuerungsbedingt eine jährlich wiederkehrende Subvention in der Höhe von neu CHF 27'400 verbunden mit einer unbefristeten Leistungsvereinbarung, welche von beiden Parteien mit einer Frist von achtzehn Monaten gekündigt werden kann.

### **12.5 Reporting**

Der Verein gambrinus jazz plus führt eine kaufmännische Buchhaltung nach Art. 957 ff. OR. Er stellt der Stadt einen Jahresbericht, die Jahresrechnung, Jahresrevision, Mitglieder- und Veranstaltungsstatistik sowie das Protokoll der Hauptversammlung zur Verfügung. Der Jahresbericht äussert sich über die erreichten Ziele im Rahmen der Leistungsvereinbarung. Die Jahresrechnung macht die Ausgaben und Einnahmen des Vereins gambrinus jazz plus transparent. Die Jahresrechnung ist unmittelbar nach erfolgter Revision bzw. nach Genehmigung durch die zuständigen Organe der Stadt zur Überprüfung vorzulegen. Die Stadt ist berechtigt, in alle finanziellen Unterlagen und weiteren Akten des Vereins gambrinus jazz plus Einsicht zu nehmen, sofern dies für die Beurteilung der Einhaltung der Leistungsvereinbarung erforderlich ist.

Für die Rechnungsführung und die Revision gelten die Vorgaben des Kantons St.Gallen sinn- und sachgemäss: Der Verein gambrinus jazz plus stellt die jährliche Rechnungsprüfung durch eine Revisionsstelle sicher. Er bestimmt die Revisionsstelle und deren Mandat im Rahmen der gesetzlichen und statuarischen Vorgaben selbst. Dabei gewährleistet der Verein gambrinus jazz plus in jedem Fall, dass eine unabhängige und befähigte Revisionsstelle die Prüfung vornimmt und Prüfung und Berichterstattung nach branchenüblichen, professionellen Standards erfolgen. In einem Zweijahresgespräch diskutieren der Verein gambrinus jazz plus und die Kulturförderung der Stadt St.Gallen gemeinsam den aktuellen Stand der Leistungserbringung, deren Finanzierung durch die Stadt und Zielerreichung

durch den Verein gambrinus jazz plus. Bei Abweichungen von den vereinbarten Zielen bestimmen die Parteien gemeinsam Zielkorrekturen oder ergreifen Korrekturmassnahmen.

Der Verein gambrinus jazz plus informiert die Dienststelle Kulturförderung schriftlich innert fünfzehn Arbeitstagen über Änderungen von Statuten, Leitbildern oder dergleichen.

## **13 Verein Stadtmusik St.Gallen**

### **13.1 Ausgangslage**

Die Stadtmusik ist das führende Blasorchester der Stadt St.Gallen und spielt sowohl im Bereich der klassischen wie der Unterhaltungsmusik qualitativ höchst anspruchsvoll. Die Stadtmusik setzt sich aus einer Mischung von gut ausgebildeten Musizierenden aller Altersstufen aus einem Umkreis von 100 km rund um St.Gallen zusammen. Der Basisbestand besteht aus rund 65 Mitgliedern, vorwiegend hervorragende Amateure und Amateurrinnen. Mit regelmässigen gemeinsamen Proben und der individuellen Vorbereitung der Mitglieder arbeitet das Orchester beständig an der musikalischen Qualität, fördert das Zusammenspiel und entwickelt den Klangkörper stetig weiter. Mit dem Frühjahrskonzert in der Tonhalle und dem Kirchenkonzert Ende November werden jährlich zwei neue, höchst anspruchsvolle Konzertprogramme einstudiert. Dazu kommen Teilnahmen an Musikwettbewerben im In- und Ausland. Mit ihrem spannenden Programm und den musikalischen Zielen arbeitet die Stadtmusik daran, eine überregionale Ausstrahlung zu gewinnen. Zugleich ist es ein attraktives Orchester für musizierende Amateure und Amateurrinnen in St.Gallen.

### **13.2 Inhalt der Leistungsvereinbarung**

Mit der Leistungsvereinbarung beauftragt die Stadt St.Gallen den Verein Stadtmusik St.Gallen unter anderem:

- jährlich mindestens zwei Konzerte in der Stadt St.Gallen zu organisieren und zu veranstalten und
- die kulturelle Teilhabe durch geeignete Massnahmen zu gewährleisten, namentlich das Angebot einem breiten Publikum zugänglich zu machen.

Der Verein Stadtmusik St.Gallen erfüllt die Leistungen eigenverantwortlich im Rahmen der Leistungsvereinbarung und nach Massgabe der internen Organisation. Zudem anerkennt die Stadt als Beitragsgeberin im Rahmen der Leistungsvereinbarung die Freiheit des Vereins Stadtmusik St.Gallen in seiner Programmgestaltung.

### **13.3 Finanzen**

Zur Erfüllung seiner unterschiedlichen Aufgaben erhält der Verein Stadtmusik St.Gallen bisher jährliche Beiträge von CHF 20'000. Der Verein Stadtmusik St.Gallen ist verpflichtet, seine Aufgaben wirtschaftlich zu erfüllen und durch eigene Beiträge einen möglichst hohen Eigenfinanzierungsgrad aus dem Betrieb zu erzielen, namentlich durch:

- Einnahmen aus Eintritten und Festwirtschaft;
- Beiträge Dritter, unter anderem aus Donationen und Stiftungszuwendungen;
- Leistungen von zugewandten Organisationen und Institutionen.

Der Anteil der Eigenleistungen muss aus der Abrechnung ersichtlich sein. Aufträge von Dritten sollen grundsätzlich kostendeckend sein.

### 13.4 Finanzkompetenzen

Gestützt auf Art. 33 Ziff. 4 GO erhält der Verein ab 2024 eine jährlich wiederkehrende Subvention in der Höhe von neu CHF 30'000 verbunden mit einer unbefristeten Leistungsvereinbarung, welche von beiden Parteien mit einer Frist von achtzehn Monaten gekündigt werden kann. Es wurde eine Erhöhung auf CHF 40'000 beantragt.

Jährliche Beiträge bisher	Projektbeiträge 2023	Beantragter Betrag	Beitrag ab 2024
CHF 20'000	CHF 5'000	CHF 40'000	CHF 30'000

Die Erhöhung ist wie folgt begründet:

- Die Anforderungen an ein Blasorchester in der höchsten Stärkeklasse sind in den letzten Jahren enorm gestiegen. Die Literatur ist deutlich vielfältiger und betreffend Besetzung diverser geworden. Sie verlangt daher zahlreiche Spezialinstrumente, die in Stammbesetzungen nicht zur Verfügung stehen. Es sind Mietinstrumente notwendig und professionelle musikalische Unterstützung. Die musikalischen Anforderungen sind so hoch, dass es dafür eines professionellen Dirigenten bedarf.
- Dabei generiert die Stadtmusik St.Gallen sehr aktiv Einnahmen durch Gönnerbeiträge bei den Aktiv- und Passivmitgliedern, durch projektbezogene Unterstützungsbeiträge von Privaten, Firmen und Stiftungen oder über Inserenten im Vereinsblatt «Der Stadtmusiker». Leider nimmt die Bereitschaft zur finanziellen Unterstützung stetig ab und die Zielgruppe ist räumlich begrenzt, obwohl das Orchester durchaus über Strahlkraft weit über die Stadt hinaus verfügt.
- Die Bestimmung der Höhe des Betrages ab 2024 erfolgt aufgrund der Vergleichbarkeit zu anderen Orchestern in der Stadt St.Gallen.

### 13.5 Reporting

Der Verein Stadtmusik führt eine kaufmännische Buchhaltung nach Art. 957 ff. OR. Er stellt der Stadt einen Jahresbericht, die Jahresrechnung, Jahresrevision, Mitglieder- und Veranstaltungsstatistik sowie das Protokoll der Hauptversammlung zur Verfügung. Der Jahresbericht äussert sich über die erreichten Ziele im Rahmen der Leistungsvereinbarung. Die Jahresrechnung macht die Ausgaben und Einnahmen des Vereins Stadtmusik St.Gallen transparent. Die Jahresrechnung ist unmittelbar nach erfolgter Revision bzw. nach Genehmigung durch die zuständigen Organe der Stadt zur Überprüfung vorzulegen. Die Stadt ist berechtigt, in alle finanziellen Unterlagen und weiteren Akten des Vereins Stadtmusik St.Gallen Einsicht zu nehmen, sofern dies für die Beurteilung der Einhaltung der Leistungsvereinbarung erforderlich ist.

Der Verein Stadtmusik St.Gallen führt die Rechnungsprüfung gemäss Statuten und den gesetzlichen Vorgaben für Vereine durch. Es wird auf die Verpflichtung einer Revisionsstelle verzichtet. In einem Zweijahresgespräch diskutieren der Verein Stadtmusik St.Gallen und die Kulturförderung der Stadt St.Gallen gemeinsam den aktuellen Stand der Leistungserbringung, deren Finanzierung durch die Stadt und Zielerreichung durch den Verein Stadtmusik St.Gallen. Bei Abweichungen von den vereinbarten Zielen bestimmen die Parteien gemeinsam Zielkorrekturen oder ergreifen Korrekturmassnahmen.

Der Verein Stadtmusik St.Gallen informiert die Dienststelle Kulturförderung schriftlich innert fünfzehn Arbeitstagen über Änderungen von Statuten, Leitbildern oder dergleichen.



## **14 Verein Museumsnacht**

### **14.1 Ausgangslage**

Im Jahr 2004 wurde unter der Federführung der Ortsbürgergemeinde, der damaligen Stiftung St.Galler Museen, der damaligen Fachstelle Kultur der Stadt St.Gallen und St.Gallen Bodensee-Tourismus erstmals eine Museumsnacht in St.Gallen durchgeführt. Im Jahr 2007 wurde der Verein Museumsnacht gegründet; seit 2012 präsidiert die Leitung der städtischen Kulturförderung den Verein. Heute – wie schon bei der ersten Durchführung – ist das Ziel der Museumsnacht St.Gallen, die kulturellen Ausstellungsorte auf Stadtgebiet einem breiteren Publikum aus Stadt und Region besser bekannt zu machen. Insbesondere sollen auch Menschen angesprochen werden, die sonst selten oder nie kulturelle Institutionen besuchen. Die in den Ausstellungsräumen stattfindenden Präsentationen werden dafür durch ein attraktives Rahmenprogramm und passende Angebote im Gastronomiebereich ergänzt. Um dem Anlass die erforderliche Ausstrahlung zu geben, wurden und werden Werbung, Logistik und Finanzen zentral von einer Geschäftsstelle organisiert, während für das Rahmenprogramm und die Organisation im eigenen Haus die teilnehmenden Institutionen selbst verantwortlich sind. Der Museumsnacht gelingt es Jahr für Jahr mit ihrem umfangreichen Begleitprogramm und den ungewöhnlichen Öffnungszeiten, neue Publikumsschichten, insbesondere auch junge Menschen und Familien mit Kindern, anzusprechen. Die Museumsnacht ist für die Stadsanktgaller Museen und Ausstellungsinstitutionen eine wichtige Plattform und ein effektives Kommunikationsinstrument. Der Grossteil der Besucherinnen und Besucher stammt aus der Stadt St.Gallen; gemäss der letzten Umfrage von 2016 kommen rund ein Drittel der Gäste aus der Region oder anderen Kantonen für diese Nacht in die Stadt.

### **14.2 Inhalt der Leistungsvereinbarung**

Mit der Leistungsvereinbarung beauftragt die Stadt St.Gallen den Verein Museumsnacht unter anderem:

- eine Nacht der offenen städtischen Kulturinstitutionen – insbesondere der Museen – zu organisieren und zu veranstalten;
- die einzelnen Institutionen und deren Programme wie Führungen, Filme, Konzerte, Lesungen, Performances und Kulinarisches zu koordinieren;
- jährlich als verbindendes Element zwischen den einzelnen Museen ein Motto zu planen;
- die kulturelle Teilhabe durch geeignete Massnahmen zu gewährleisten, namentlich das Angebot einem breiten Publikum zugänglich zu machen.

Der Verein Museumsnacht erfüllt die Leistungen eigenverantwortlich im Rahmen der Leistungsvereinbarung und nach Massgabe der internen Organisation. Zudem anerkennt die Stadt als Beitragsgeberin im Rahmen der Leistungsvereinbarung die Freiheit des Vereins Museumsnacht St.Gallen in seiner Programmgestaltung.

### **14.3 Finanzen**

Zur Erfüllung seiner unterschiedlichen Aufgaben erhält der Verein Museumsnacht jährliche Beiträge von CHF 30'000. Der Verein Museumsnacht ist verpflichtet, seine Aufgaben wirtschaftlich zu erfüllen und durch eigene Beiträge einen möglichst hohen Eigenfinanzierungsgrad aus dem Betrieb zu erzielen, namentlich durch:

- Einnahmen aus Eintritten;
- Beiträge Dritter, unter anderem aus Donationen und Stiftungszuwendungen;
- Leistungen von zugewandten Organisationen und Institutionen;
- Einnahmen aus Sponsoring.

Der Anteil der Eigenleistungen muss aus der Abrechnung ersichtlich sein. Aufträge von Dritten sollen grundsätzlich kostendeckend sein.

#### **14.4 Finanzkompetenzen**

Gestützt auf Art. 33 Ziff. 4 GO erhält der Verein ab 2024 teuerungsbedingt eine jährlich wiederkehrende Subvention in der Höhe von neu CHF 30'400 verbunden mit einer unbefristeten Leistungsvereinbarung, welche von beiden Parteien mit einer Frist von achtzehn Monaten gekündigt werden kann.

#### **14.5 Reporting**

Der Verein Museumsnacht führt eine kaufmännische Buchhaltung nach Art. 957 ff. OR. Er stellt der Stadt einen Jahresbericht, die Jahresrechnung, Jahresrevision, Mitglieder- und Veranstaltungsstatistik sowie das Protokoll der Hauptversammlung zur Verfügung. Der Jahresbericht äussert sich über die erreichten Ziele im Rahmen der Leistungsvereinbarung. Die Jahresrechnung macht die Ausgaben und Einnahmen des Vereins Museumsnacht St.Gallen transparent. Die Jahresrechnung ist unmittelbar nach erfolgter Revision bzw. nach Genehmigung durch die zuständigen Organe der Stadt zur Überprüfung vorzulegen. Die Stadt ist berechtigt, in alle finanziellen Unterlagen und weiteren Akten des Vereins Museumsnacht St.Gallen Einsicht zu nehmen, sofern dies für die Beurteilung der Einhaltung der Leistungsvereinbarung erforderlich ist.

Für die Rechnungsführung und die Revision gelten die Vorgaben des Kantons St.Gallen sinn- und sachgemäss: Der Verein Museumsnacht St.Gallen stellt die jährliche Rechnungsprüfung durch eine Revisionsstelle sicher. Er bestimmt die Revisionsstelle und deren Mandat im Rahmen der gesetzlichen und statuarischen Vorgaben selbst. Dabei gewährleistet der Verein Museumsnacht St.Gallen in jedem Fall, dass eine unabhängige und befähigte Revisionsstelle die Prüfung vornimmt und Prüfung und Berichterstattung nach branchenüblichen, professionellen Standards erfolgen. In einem Zweijahresgespräch diskutieren der Verein Museumsnacht St.Gallen und die Kulturförderung der Stadt St.Gallen gemeinsam den aktuellen Stand der Leistungserbringung, deren Finanzierung durch die Stadt und Zielerreichung durch den Verein Museumsnacht St.Gallen. Bei Abweichungen von den vereinbarten Zielen bestimmen die Parteien gemeinsam Zielkorrekturen oder ergreifen Korrekturmassnahmen.

Der Verein Museumsnacht informiert die Dienststelle Kulturförderung schriftlich innert fünfzehn Arbeitstagen über Änderungen von Statuten, Leitbildern oder dergleichen.

### **15 Nostalgieverein Feuerwehr St.Gallen**

#### **15.1 Ausgangslage**

Der Nostalgieverein Feuerwehr St.Gallen (NFSG) ist Träger des Feuerwehrmuseums DEPOT61. Das Feuerwehrmuseum DEPOT61 bewahrt, pflegt und präsentiert Oldtimer-Fahrzeuge der Feuerwehr, historische Feuerwehrgerätschaften wie Rosspumpen, Anhängelaternen, Motorspritzen. Zudem werden Kleingeräte (Schläuche, Strahlrohre, Feuerlöscher, Atemschutzgeräte, Kommunikationsgeräte, Laterne etc.), alte Schriften und Bilder ausgestellt. Das Feuerwehrmuseum DEPOT61 widmet sich als kulturelles Gedächtnis der Geschichte der Feuerwehr St.Gallen, sorgt für die Bewahrung und öffentliche Vermittlung der Feuerwehrhistorie und weckt dadurch Interesse für das Feuerwehrwesen.

## **15.2 Inhalt der Leistungsvereinbarung**

Mit der Leistungsvereinbarung beauftragt die Stadt St.Gallen den Nostalgieverein Feuerwehr St.Gallen unter anderem:

- das historische Gedächtnis der Feuerwehr der Stadt St.Gallen zu pflegen und ein wachsendes Kultur- und Technikarchiv zu führen;
- die städtischen Bemühungen in Sachen «Brandverhütung/Verhalten im Brandfall» zu unterstützen;
- Wechselausstellungen aus dem weit verstandenen Bereich des Feuerwehrwesens zu veranstalten;
- die notwendigen Restaurationsarbeiten an den Fahrzeugen und Geräten durchzuführen, um diese funktionstüchtig zu erhalten;
- sich an ein breites Publikum zu wenden, das von professionellen Kennerinnen und Kennern der Materie bis zu Laien jeder Altersstufe reicht;
- die regelmässige Öffnung des Museums an mindestens zwei Halbtagen pro Woche sicherzustellen und
- sich sowohl national mit anderen Feuerwehrmuseen als auch lokal mit anderen städtischen Kulturorganisationen zu vernetzen.

Das Feuerwehrmuseum DEPOT61 erfüllt die Leistungen eigenverantwortlich im Rahmen dieser Vereinbarung nach Massgabe der Vereinsstatuten des NFSG und der internen Organisation. Die Stadt St.Gallen als Beitragsgeberin anerkennt im Rahmen der Leistungsvereinbarung die Freiheit des Feuerwehrmuseums DEPOT61 in der Programmgestaltung.

## **15.3 Finanzen**

Zur Erfüllung seiner unterschiedlichen Aufgaben erhält der Nostalgieverein Feuerwehr St.Gallen Beiträge von CHF 32'000, wovon CHF 16'000 von der Spezialfinanzierung Feuerwehr an die Kulturförderung rückerstattet werden. Der Nostalgieverein Feuerwehr verpflichtet sich, seine Aufgaben bedarfsgerecht und nach betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten zu erfüllen. Der Nostalgieverein Feuerwehr hat mit eigenen Kräften einen möglichst hohen Eigenfinanzierungsgrad aus dem Betrieb zu erzielen, namentlich durch:

- Einnahmen aus Eintritten sowie Vermietungen Mehrzwecksaal;
- Beiträge Dritter, unter anderem aus Gönnerbeiträgen, Sponsoring und Donationen;
- Leistungen von zugewandten Organisationen und Institutionen.

Der Anteil der Eigenfinanzierung muss aus der Abrechnung ersichtlich sein. Aufträge von Dritten sollen grundsätzlich kostendeckend sein.

## **15.4 Finanzkompetenzen**

Gestützt auf Art. 33 Ziff. 4 GO erhält der Verein ab 2024 eine jährlich wiederkehrende Subvention in der Höhe von CHF 32'000, verbunden mit einer unbefristeten Leistungsvereinbarung, welche die Leistungsvereinbarung vom 4. Februar 2019 ersetzt. Sie kann von beiden Parteien mit einer Frist von achtzehn Monaten gekündigt werden.

## **15.5 Reporting**

Der Nostalgieverein Feuerwehr St.Gallen führt eine kaufmännische Buchhaltung nach Art. 957 ff. OR. Er stellt der Stadt einen Jahresbericht, die Jahresrechnung, Jahresrevision, Mitglieder- und Veranstaltungstatistik sowie das Protokoll der Hauptversammlung zur Verfügung. Der Jahresbericht äussert sich über die erreichten Ziele im Rahmen der Leistungsvereinbarung. Die Jahresrechnung macht die

Ausgaben und Einnahmen des Nostalgievereins Feuerwehr St.Gallen transparent. Die Jahresrechnung ist unmittelbar nach erfolgter Revision bzw. nach Genehmigung durch die zuständigen Organe der Stadt zur Überprüfung vorzulegen. Die Stadt ist berechtigt, in alle finanziellen Unterlagen und weiteren Akten des Vereins Nostalgievereins Feuerwehr St.Gallen Einsicht zu nehmen, sofern dies für die Beurteilung der Einhaltung der Leistungsvereinbarung erforderlich ist.

Der Nostalgieverein Feuerwehr St.Gallen führt die Rechnungsprüfung gemäss Statuten und den gesetzlichen Vorgaben für Vereine durch. Es wird auf die Verpflichtung einer Revisionsstelle verzichtet. In einem Zweijahresgespräch diskutieren der Nostalgieverein Feuerwehr St.Gallen und die Kulturförderung der Stadt St.Gallen gemeinsam den aktuellen Stand der Leistungserbringung, deren Finanzierung durch die Stadt und Zielerreichung durch den Nostalgieverein Feuerwehr St.Gallen. Bei Abweichungen von den vereinbarten Zielen bestimmen die Parteien gemeinsam Zielkorrekturen oder ergreifen Korrekturmassnahmen.

Der Nostalgieverein Feuerwehr St.Gallen informiert die Dienststelle Kulturförderung schriftlich innert fünfzehn Arbeitstagen über Änderungen von Statuten, Leitbildern oder dergleichen.

## **16 Verein Sinfonics St.Gallen**

### **16.1 Ausgangslage**

Die Sinfonics der Stadt St.Gallen (ehemals Knabenmusik) ist ein symphonisches Jugendblasorchester mit Tambouren- und Majorettenformation für musik- und tanzbegeisterte Mädchen und Jungen aus Stadt und Region St.Gallen. Das Blasorchester besteht aus jugendlichen Musikantinnen und Musikanten im Alter von 12 bis 22 Jahren und spielt in Harmoniebesetzung. Das Repertoire umfasst symphonische Blasmusik aus verschiedenen Epochen, aber auch moderne Filmmusik, Evergreens und Märsche. Das Orchester arbeitet eng zusammen mit der Musikschule St.Gallen und ergänzt das von der Musikschule vorhandene Ensembleangebot im Blasmusikbereich. Für die Ausbildung von Tambouren und Majoretten unterhält die Sinfonics St.Gallen ein eigenes Kursangebot für Anfänger und Fortgeschrittene. Rund sechs bis zwölf Konzertanlässe unterschiedlicher Art gehören zum Jahresprogramm, so wie auch die Teilnahme an regionalen, nationalen und internationalen Bewertungsspielen mit Konzert- und Parademusik sowie Tambouren- und Majorettenwettbewerben. Die Sinfonics St.Gallen leistet einen zentralen Beitrag zur musikalischen und tänzerischen Förderung von Kindern und Jugendlichen in der Stadt und Region St.Gallen.

### **16.2 Inhalt der Leistungsvereinbarung**

Mit der Leistungsvereinbarung beauftragt die Stadt St.Gallen den Verein Sinfonics St.Gallen unter anderem:

- jährlich mindestens zwei Konzerte in der Stadt St.Gallen zu organisieren und zu veranstalten;
- sich für repräsentative Aufgaben wie Festumzüge, politische oder gesellschaftliche Feiern und Empfänge oder als Delegation für die Stadt St.Gallen zur Verfügung zu stellen;
- in Zusammenarbeit mit der Musikschule St.Gallen das Angebot für Orchestermusizieren für Kinder und Jugendliche zu gewährleisten und
- die kulturelle Teilhabe durch geeignete Massnahmen zu gewährleisten, namentlich das Angebot einem breiten Publikum zugänglich zu machen.

Der Verein Sinfonics St.Gallen erfüllt die Leistungen eigenverantwortlich im Rahmen der Leistungsvereinbarung und nach Massgabe der internen Organisation. Zudem anerkennt die Stadt als

Beitragsgeberin im Rahmen der Leistungsvereinbarung die Freiheit des Vereins Sinfonics St.Gallen in seiner Programmgestaltung.

### 16.3 Finanzen

Zur Erfüllung seiner unterschiedlichen Aufgaben erhielt der Verein Sinfonics St.Gallen bisher jährliche Beiträge von CHF 26'500. Der Verein Sinfonics St.Gallen ist verpflichtet, seine Aufgaben wirtschaftlich zu erfüllen und durch eigene Beiträge einen möglichst hohen Eigenfinanzierungsgrad aus dem Betrieb zu erzielen, namentlich durch:

- Einnahmen aus Eintritten und Festwirtschaft;
- Beiträge Dritter, unter anderem aus Donationen und Stiftungszuwendungen;
- Leistungen von zugewandten Organisationen und Institutionen.

Der Anteil der Eigenleistungen muss aus der Abrechnung ersichtlich sein. Aufträge von Dritten sollen grundsätzlich kostendeckend sein.

### 16.4 Finanzkompetenzen

Gestützt auf Art. 33 Ziff. 4 GO erhält der Verein ab 2024 eine jährlich wiederkehrende Subvention in der Höhe von neu CHF 35'000 verbunden mit einer unbefristeten Leistungsvereinbarung, welche von beiden Parteien mit einer Frist von achtzehn Monaten gekündigt werden kann. Es wurde eine Erhöhung auf CHF 38'400 beantragt.

Jährliche Beiträge bisher	Projektbeiträge 2023	Beantragter Betrag	Beitrag ab 2024
CHF 26'500	CHF 5'000	CHF 38'400	CHF 35'000

Die Erhöhung ist wie folgt begründet:

- Die Anforderungen an das Jugendblasorchester sind in den letzten Jahren enorm gestiegen. Gleichzeitig wurde die Subvention seit über zehn Jahren nicht erhöht und entsprechen nicht mehr den Bedürfnissen der Sinfonics St.Gallen. Die Sinfonics St.Gallen betreibt aktive Jugendmusikvermittlung und -förderung auf sehr hohem Niveau.
- Die Sinfonics St.Gallen generiert aktiv Einnahmen durch Gönnerbeiträge bei den Aktiv- und Passivmitgliedern, durch projektbezogene Unterstützungsbeiträge von Privaten, Firmen und Stiftungen. Leider nimmt die Bereitschaft zur finanziellen Unterstützung stetig ab und die Zielgruppe ist räumlich begrenzt.
- Die Bestimmung der Höhe des Beitrags ab 2024 erfolgt aufgrund der Vergleichbarkeit zu anderen Orchestern.

### 16.5 Reporting

Der Verein Sinfonics St.Gallen führt eine kaufmännische Buchhaltung nach Art. 957 ff. OR. Er stellt der Stadt einen Jahresbericht, die Jahresrechnung, Jahresrevision, Mitglieder- und Veranstaltungsstatistik sowie das Protokoll der Hauptversammlung zur Verfügung. Der Jahresbericht äussert sich über die erreichten Ziele im Rahmen der Leistungsvereinbarung. Die Jahresrechnung macht die Ausgaben und Einnahmen des Vereins Sinfonics St.Gallen transparent. Die Jahresrechnung ist unmittelbar nach erfolgter Revision bzw. nach Genehmigung durch die zuständigen Organe der Stadt zur Überprüfung vorzulegen. Die Stadt ist berechtigt, in alle finanziellen Unterlagen und weiteren Akten des Vereins Sinfonics St.Gallen Einsicht zu nehmen, sofern dies für die Beurteilung der Einhaltung der Leistungsvereinbarung erforderlich ist.

Der Verein Sinfonics St.Gallen führt die Rechnungsprüfung gemäss Statuten und den gesetzlichen Vorgaben für Vereine durch. Es wird auf die Verpflichtung einer Revisionsstelle verzichtet. In einem Zweijahresgespräch diskutieren der Verein Sinfonics St.Gallen und die Kulturförderung der Stadt St.Gallen gemeinsam den aktuellen Stand der Leistungserbringung, deren Finanzierung durch die Stadt und Zielerreichung durch den Verein Sinfonics St.Gallen. Bei Abweichungen von den vereinbarten Zielen bestimmen die Parteien gemeinsam Zielkorrekturen oder ergreifen Korrekturmassnahmen.

Der Verein Sinfonics St.Gallen informiert die Dienststelle Kulturförderung schriftlich innert fünfzehn Arbeitstagen über Änderungen von Statuten, Leitbildern oder dergleichen.

## **17 Archiv für Frauen-, Geschlechter- und Sozialgeschichte Ostschweiz**

### **17.1 Ausgangslage**

Das Archiv für Frauen-, Geschlechter- und Sozialgeschichte Ostschweiz besteht seit August 1999 und wird betrieben vom Verein Regionales Archiv für Frauen- und Geschlechtergeschichte Ostschweiz. Es sammelt, sichert und erschliesst Materialien zu Frauenleben, Geschlechterbeziehungen und Sozialgeschichte inklusive Migrationsgeschichte in der Ostschweiz. In den letzten 30 Jahren wurden rund 220 Laufmeter Archivalien aus der Frauen-, Geschlechter-, Sozial- und Migrationsgeschichte zusammengetragen. Das Archiv für Frauen-, Geschlechter- und Sozialgeschichte Ostschweiz garantiert die Bewahrung, Erforschung und Zugänglichkeit dieser Bestände. Das Archiv umfasst auch eine Präsenz-Fachbibliothek zur regionalen Geschlechter- und Sozialgeschichte mit über 2'500 Büchern, die online über den Katalog der Bibliothek Wyborada zugänglich sind, eine Plakat- und Zeitschriftensammlung, zahlreiche Fotos und Oral-History-Dokumente. Neben der Archivarbeit liegt das Hauptaugenmerk auf der Geschichtsvermittlung. Das Archiv beteiligt sich entweder an Publikationen oder gibt sie selbst heraus, erarbeitet, ergänzt oder zeigt Ausstellungen und organisiert Veranstaltungen wie Lesungen oder Vorträge zu aktuellen oder historischen Themen.

### **17.2 Inhalt der Leistungsvereinbarung**

Mit der Leistungsvereinbarung beauftragt die Stadt St.Gallen das Archiv für Frauen-, Geschlechter- und Sozialgeschichte Ostschweiz unter anderem:

- Materialien zu Frauenleben, Geschlechterbeziehungen und Sozialgeschichte inklusive Migrationsgeschichte in der Ostschweiz zu sammeln, zu sichern und zu erforschen;
- mit vielfältigen Programmangeboten die inhaltlichen Aspekte des Archivs interessierten Bevölkerungsgruppen niederschwellig zugänglich zu machen;
- die Forschungen in eigenen Publikationen oder Publikationskooperationen zu veröffentlichen,
- sich mit thematisch verwandten Archiven in der Schweiz gut zu vernetzen und
- im kulturellen Bereich projektbezogen mit verschiedenen Partnern zusammenzuarbeiten wie dem Historischen und Völkerkundemuseum St.Gallen oder dem Literaturhaus & Bibliothek Wyborada.

Das Archiv für Frauen-, Geschlechter- und Sozialgeschichte Ostschweiz erfüllt die Leistungen eigenverantwortlich im Rahmen der Leistungsvereinbarung und nach Massgabe der Vereinsstatuten und der internen Organisation. Zudem anerkennt die Stadt als Beitragsgeberin im Rahmen der Leistungsvereinbarung die Freiheit des Archivs für Frauen-, Geschlechter- und Sozialgeschichte Ostschweiz in seiner Sammlungstätigkeit und Programmgestaltung.

### 17.3 Finanzen

Zur Erfüllung seiner unterschiedlichen Aufgaben erhielt das Archiv für Frauen-, Geschlechter- und Sozialgeschichte Ostschweiz in den vergangenen zehn Jahren jährlich Beiträge in Höhe von mindestens CHF 20'000, im Jahre 2022 einmalig in Höhe von CHF 50'000 pro Kalenderjahr. Für einzelne grössere Projekte erhielt es zudem projektbezogene Unterstützung. Das Archiv für Frauen-, Geschlechter- und Sozialgeschichte Ostschweiz ist verpflichtet, seine Aufgaben wirtschaftlich zu erfüllen und durch eigene Beiträge einen möglichst hohen Eigenfinanzierungsgrad aus dem Betrieb zu erzielen, namentlich durch:

- Mitgliederbeiträge;
- Stiftungs- und Sponsorenbeiträge;
- Leistungen von zugewandten Organisationen und Institutionen.

Der Anteil der Eigenleistungen muss aus der Abrechnung ersichtlich sein. Aufträge von Dritten sollen kostendeckend sein.

### 17.4 Finanzkompetenzen

Gestützt auf Art. 33 Ziff. 4 GO erhält der Verein ab 2024 eine jährlich wiederkehrende Subvention in der Höhe von neu CHF 40'000 verbunden mit einer unbefristeten Leistungsvereinbarung, welche von beiden Parteien mit einer Frist von achtzehn Monaten gekündigt werden kann.

Es wurde eine Erhöhung auf CHF 50'000 beantragt.

Jährliche Beiträge bisher	Projektbeiträge 2022	Beantragter Betrag	Beitrag ab 2024
CHF 20'000	CHF 50'000	CHF 50'000	CHF 40'000

Die Erhöhung ist wie folgt begründet:

- Die Anforderungen an die digitale Archivierung steigen stetig. Neben den periodisch wiederkehrenden neuen Anschaffungen wie neue PC, Drucker, Archiv- und Büromaterial etc. ergibt sich ein deutlich höherer Finanzbedarf aus den notwendigen Anpassungen der IT-Infrastruktur und Datenbanklösungen. 2023 wird ein Projekt zur umfassenden Erneuerung der elektronischen Infrastruktur umgesetzt. Für die Aufrechterhaltung und Pflege dieser Infrastruktur fallen höhere regelmässig wiederkehrende Ausgaben an: für die nächsten 5 Jahre wird mit jährlichen Kosten für Software, Hosting, Speicherplatz und Wartung von rund CHF 10'000 gerechnet.
- Arbeitsintensive Kernaufgaben des Archivs, die Fachwissen und Genauigkeit erfordern, wie das Akquirieren, Erschliessen und Erfassen der Archivalien, zusätzliche Arbeiten wie das Beantworten von Rechercheanfragen, die Betreuung der Nutzerinnen und Nutzer, die Führung der freiwilligen Mitarbeiterinnen, das Fundraising oder die Öffentlichkeitsarbeit werden bisher von einer Person im Teilzeitpensum erfüllt. Für die Erfüllung dieser vielfältigen Aufgaben sind 120 Stellenprozente notwendig. Ziel ist, in Zukunft ein festes Pensum von 50 Stellenprozenten ausschliesslich für die wissenschaftlichen archivischen Kernaufgaben zu schaffen.
- Die Stellenprozente dienen auch der dringend notwendigen Digitalisierung und Erfassung des Materials. Diese personell aufwändige Arbeit ist für die Zugänglichmachung der Bestände im digitalen Zeitalter immer wichtiger und wird ein Aufgabenbereich sein, der in Zukunft kontinuierlich wächst.
- Daneben ist die Geschichtsvermittlung eine wichtige Aufgabe des Archivs. Die Entwicklung zukünftiger Vermittlungsprojekte profitiert von der wissenschaftlichen Grundlagenarbeit im Archiv. Aus der vertieften Auseinandersetzung mit den Beständen heraus können neue Projektideen

entstehen und weitere Schwerpunkte für die Vermittlungsarbeit definiert werden. Die Planung und Durchführung solcher Angebote sind zeit- und personalintensiv. Mit dem geplanten Ausbau der personellen Ressourcen kann ein solches Angebot gepflegt werden und das Archiv trägt weiterhin zum lebendigen kulturellen Angebot der Stadt St.Gallen bei.

## **17.5 Reporting**

Der Verein Regionales Archiv für Frauen- und Geschlechtergeschichte Ostschweiz führt eine kaufmännische Buchhaltung nach Art. 957 ff. OR. Er stellt der Stadt einen Jahresbericht, die Jahresrechnung, Jahresrevision, Mitglieder- und Veranstaltungsstatistik sowie das Protokoll der Hauptversammlung zur Verfügung. Der Jahresbericht äussert sich über die erreichten Ziele im Rahmen der Leistungsvereinbarung. Die Jahresrechnung macht die Ausgaben und Einnahmen des Vereins Regionales Archiv für Frauen- und Geschlechtergeschichte Ostschweiz transparent. Die Jahresrechnung ist unmittelbar nach erfolgter Revision bzw. nach Genehmigung durch die zuständigen Organe der Stadt zur Überprüfung vorzulegen. Die Stadt ist berechtigt, in alle finanziellen Unterlagen und weiteren Akten des Vereins Regionales Archiv für Frauen- und Geschlechtergeschichte Ostschweiz Einsicht zu nehmen, sofern dies für die Beurteilung der Einhaltung der Leistungsvereinbarung erforderlich ist.

Für die Rechnungsführung und die Revision gelten die Vorgaben des Kantons St.Gallen sinn- und sachgemäss: Der Verein Regionales Archiv für Frauen- und Geschlechtergeschichte Ostschweiz stellt die jährliche Rechnungsprüfung durch eine Revisionsstelle sicher. Er bestimmt die Revisionsstelle und deren Mandat im Rahmen der gesetzlichen und statuarischen Vorgaben selbst. Dabei gewährleistet der Verein Regionales Archiv für Frauen- und Geschlechtergeschichte Ostschweiz in jedem Fall, dass eine unabhängige und befähigte Revisionsstelle die Prüfung vornimmt und Prüfung und Berichterstattung nach branchenüblichen, professionellen Standards erfolgen. In einem Zweijahresgespräch diskutieren der Verein Regionales Archiv für Frauen- und Geschlechtergeschichte Ostschweiz und die Kulturförderung der Stadt St.Gallen gemeinsam den aktuellen Stand der Leistungserbringung, deren Finanzierung durch die Stadt und Zielerreichung durch den Verein Regionales Archiv für Frauen- und Geschlechtergeschichte Ostschweiz. Bei Abweichungen von den vereinbarten Zielen bestimmen die Parteien gemeinsam Zielkorrekturen oder ergreifen Korrekturmassnahmen.

Das Archiv für Frauen-, Geschlechter- und Sozialgeschichte Ostschweiz informiert die Dienststelle Kulturförderung schriftlich innert fünfzehn Arbeitstagen über Änderungen von Statuten, Leitbildern oder dergleichen.

## **18 Verein Theater Trouvaille**

### **18.1 Ausgangslage**

Das Theater parfin de siècle wurde als theatralisch-literarisch-musikalisches Kabinett 1997 von Regine Weingart, Arnim Halter und Helmut Schüschnier gegründet. Von Anfang ist es am Mühlensteg 3 niedergelassen, im ehemaligen Atelier des St.Galler Malers und Bildhauers Max Oertli. Seit 2000 bespielt das Ensemble im Sommer periodisch auch die Orangerie des Botanischen Gartens. Mit diesen Sommerproduktionen sowie zahlreichen Theaterstücken, Lesungen und Musikprogrammen hat das Theater Parfin de Siècle eine eigene Handschrift entwickelt und ist seit vielen Jahren eine Konstante in der St.Galler Theaterlandschaft. Es hat ein treues Stammpublikum und Gönner und Gönnerinnen. Im Januar 2021 hat die langjährige künstlerische Leitung den Stab aus Altersgründen an den Regisseur und Schauspieler Matthias Flückiger weitergegeben. Von 1991 bis 2001 war er Ensemblemitglied



am Theater St.Gallen, seither ist er freischaffend als Schauspieler, Regisseur sowie Moderator tätig und führt Theaterkurse und Workshops mit Jugendlichen und Erwachsenen durch. Seit langem wirkt er in Produktionen des Theaters parfin de siècle mit. Er sorgt als künstlerischer Leiter sowohl für Konstanz, bringt aber auch Neues ein wie beispielsweise Jugendstücke. Flückiger, der an der Kantonschule am Brühl Theater unterrichtet, erschliesst dank seines Netzwerkes ein neues Publikum für die seit Sommer 2023 Theater Trouvaille genannte Institution. Auch künftig betreibt das Theater Trouvaille Kulturvermittlung in der Region Ostschweiz, insbesondere in der Region St.Gallen, mittels Aufführen von Lesungen, szenischen Lesungen, Theaterstücken und musikalischen Produktionen und unter Einbezug von freischaffenden Bühnenkünstlerinnen und Bühnenkünstlern aus der Region.

## **18.2 Inhalt der Leistungsvereinbarung**

Mit der Leistungsvereinbarung beauftragt die Stadt St.Gallen den Verein Theater Trouvaille unter anderem:

- jährlich drei eigene Schauspielproduktionen aufzuführen;
- zwei Lesereihen durchzuführen;
- mit Organisationen im Bereich Kultur wie dem Figuren Theater St.Gallen, der Kellerbühne, dem Kunstmuseum, der Stiftsbibliothek und anderen Institutionen zu kooperieren;
- die kulturelle Teilhabe durch geeignete Massnahmen zu gewährleisten, namentlich das Angebot einem breiten und einem jüngeren Publikum zugänglich zu machen, zum Beispiel durch eine attraktive Ausschreibung und publikumsfreundliche Aufführungszeiten und
- Künstlerinnen und Künstlern gute Auftrittsmöglichkeiten zu fairen Konditionen zu bieten.

Der Verein Theater Trouvaille erfüllt die Leistungen eigenverantwortlich im Rahmen der Leistungsvereinbarung und nach Massgabe der Vereinsstatuten und der internen Organisation. Zudem anerkennt die Stadt als Beitragsgeberin im Rahmen der Leistungsvereinbarung die Freiheit des Vereins Theater Trouvaille in seiner Programmgestaltung.

## **18.3 Finanzen**

Zur Erfüllung seiner unterschiedlichen Aufgaben erhielt der Verein Theater Trouvaille in den vergangenen zwölf Jahren jährlich Beiträge in Höhe von mindestens CHF 38'000, seit 2022 in Höhe von CHF 45'000 pro Kalenderjahr. Der Verein Theater Trouvaille ist verpflichtet, seine Aufgaben wirtschaftlich zu erfüllen und durch eigene Beiträge einen möglichst hohen Eigenfinanzierungsgrad aus dem Betrieb zu erzielen, namentlich durch:

- Einnahmen aus Eintritten und Barbetrieb;
- Mitgliederbeiträge;
- Stiftungs- und Sponsorenbeiträge;
- Leistungen von zugewandten Organisationen und Institutionen.

Der Anteil der Eigenleistungen muss aus der Abrechnung ersichtlich sein. Aufträge von Dritten sollen kostendeckend sein.

## **18.4 Finanzkompetenzen**

Bisher wurde jährlich ein Gesuch eingereicht mit detaillierter Aufstellung des Budgets und einem Finanzierungsplan, das von der Kommission für Kulturförderung beurteilt wurde, der Förderentscheid wurde vom Stadtrat gefällt.

Gestützt auf Art. 33 Ziff. 4 GO erhält der Verein ab 2024 teuerungsbedingt eine jährlich wiederkehrende Subvention in der Höhe von neu CHF 45'700 verbunden mit einer unbefristeten Leistungsvereinbarung, welche von beiden Parteien mit einer Frist von achtzehn Monaten gekündigt werden kann.

## **18.5 Reporting**

Der Verein Theater Trouvaille führt eine kaufmännische Buchhaltung nach Art. 957 ff. OR. Er stellt der Stadt einen Jahresbericht, die Jahresrechnung, Jahresrevision, Mitglieder- und Veranstaltungsstatistik sowie das Protokoll der Hauptversammlung zur Verfügung. Der Jahresbericht äussert sich über die erreichten Ziele im Rahmen der Leistungsvereinbarung. Die Jahresrechnung macht die Ausgaben und Einnahmen des Vereins Theater Trouvaille transparent. Die Jahresrechnung ist unmittelbar nach erfolgter Revision bzw. nach Genehmigung durch die zuständigen Organe der Stadt zur Überprüfung vorzulegen. Die Stadt ist berechtigt, in alle finanziellen Unterlagen und weiteren Akten des Vereins Theater Trouvaille Einsicht zu nehmen, sofern dies für die Beurteilung der Einhaltung der Leistungsvereinbarung erforderlich ist.

Für die Rechnungsführung und die Revision gelten die Vorgaben des Kantons St.Gallen sinn- und sachgemäss: Der Verein Theater Trouvaille stellt die jährliche Rechnungsprüfung durch eine Revisionsstelle sicher. Er bestimmt die Revisionsstelle und deren Mandat im Rahmen der gesetzlichen und statutarischen Vorgaben selbst. Dabei gewährleistet der Verein Theater Trouvaille in jedem Fall, dass eine unabhängige und befähigte Revisionsstelle die Prüfung vornimmt und Prüfung und Berichterstattung nach branchenüblichen, professionellen Standards erfolgen. In einem Zweijahresgespräch diskutieren der Verein Theater Trouvaille und die Kulturförderung der Stadt St.Gallen gemeinsam den aktuellen Stand der Leistungserbringung, deren Finanzierung durch die Stadt und Zielerreichung durch den Verein Theater Trouvaille. Bei Abweichungen von den vereinbarten Zielen bestimmen die Parteien gemeinsam Zielkorrekturen oder ergreifen Korrekturmassnahmen.

Der Verein Theater Trouvaille informiert die Dienststelle Kulturförderung schriftlich innert fünfzehn Arbeitstagen über Änderungen von Statuten, Leitbildern oder dergleichen.

## **19 Verein Junge Szene Schweiz**

### **19.1 Ausgangslage**

Der Verein Junge Szene Schweiz veranstaltet zweijährlich das «jungspund – Theaterfestival für junges Publikum St.Gallen». Die erste Ausgabe fand 2018, die zweite Ausgabe 2020 und die dritte Ausgabe 2022 in St.Gallen statt. Während zehn Tagen wird die schweizerische Theaterlandschaft für ein junges Publikum durch zehn bis zwölf hochwertige und aktuelle Produktionen aus allen Landesteilen der Schweiz repräsentiert. Ausschlaggebend für die Wahl sind die künstlerische Qualität der Inszenierung, der Umgang mit Sprache und relevanten Themen und nicht zuletzt die schauspielerische Leistung. Bei den Koproduktionen zählt die künstlerische Qualität vergangener Aufführungen. Sowohl für die lokale und regionale Bevölkerung als auch für Veranstalter und Veranstalterinnen sowie für Künstler und Künstlerinnen aus dem In- und Ausland ist «jungspund» mittlerweile zu einem attraktiven, zeitgenössischen Festival avanciert. Bei der Auswahl der Produktionen legt die Programmgruppe Wert auf eine breite Vielfalt an Theaterformen und -sprachen. Die Vielfalt an Theaterformen, das umfangreiche Rahmenprogramm sowie die Verleihung des PRIX-Assitej (Association Internationale du Théâtre pour l'Enfance et la Jeunesse) beschenken dem öffentlichen und dem Fachpublikum unvergessliche Höhepunkte und Momente. Rund 2'100 Menschen besuchen jeweils die Vorstellungen von

«jungspund» und sorgen für eine Auslastung von über 80 %. Für Schulen ist das Festival ein wertvolles Angebot, um Kindern und Jugendlichen die Welt des Theaters näherzubringen und die kulturelle Bildung in den Schulalltag einzubinden. Schulvorstellungen waren bei den vergangenen Durchführungen mehrheitlich ausverkauft.

## **19.2 Inhalt der Leistungsvereinbarung**

Mit der Leistungsvereinbarung beauftragt die Stadt St.Gallen den Verein Junge Szene Schweiz unter anderem:

- weiterhin das «jungspund – Theaterfestival für junges Publikum St.Gallen» in zweijährlichem Rhythmus durchzuführen;
- das Festival noch gezielter auch über die Landesgrenze hinaus bekannt zu machen und zu vernetzen;
- die kulturelle Teilhabe durch geeignete Massnahmen zu gewährleisten, namentlich das Angebot einem breiten Publikum zugänglich zu machen, zum Beispiel durch eine attraktive Ausschreibung, publikumsfreundliche Aufführungszeiten, niederschwellige Tarife für Kinder, Jugendliche und Familien, gezielte Information der Lehrerinnen und Lehrer, ein gutes Angebot für Schulen und
- sich vor Ort mit Institutionen aus dem Bereich der Darstellenden Kunst zu vernetzen und den Künstlerinnen und Künstlern gute Auftrittsmöglichkeiten zu fairen Konditionen zu bieten.

Der Verein Junge Szene Schweiz erfüllt die Leistungen eigenverantwortlich im Rahmen der Leistungsvereinbarung und nach Massgabe der Vereinsstatuten und der internen Organisation. Zudem anerkennt die Stadt als Beitragsgeberin im Rahmen der Leistungsvereinbarung die Freiheit des Vereins Junge Szene Schweiz in seiner Programmgestaltung.

## **19.3 Finanzen**

Zur Erfüllung seiner unterschiedlichen Aufgaben erhielt der Verein Junge Szene Schweiz in den vergangenen sechs Jahren jährlich Beiträge in Höhe von CHF 50'000 pro Kalenderjahr. Der Verein Junge Szene Schweiz ist verpflichtet, seine Aufgaben wirtschaftlich zu erfüllen und durch eigene Beiträge einen möglichst hohen Eigenfinanzierungsgrad aus dem Betrieb zu erzielen, namentlich durch:

- Einnahmen aus Eintritten;
- Mitgliederbeiträge;
- Stiftungs- und Sponsorenbeiträge;
- Leistungen von zugewandten Organisationen und Institutionen.

Der Anteil der Eigenleistungen muss aus der Abrechnung ersichtlich sein. Aufträge von Dritten sollen kostendeckend sein.

## **19.4 Finanzkompetenzen**

Bisher wurde jährlich ein Gesuch eingereicht mit detaillierter Aufstellung des Budgets und einem Finanzierungsplan, das von der Kommission für Kulturförderung beurteilt wurde, der Förderentscheid wurde vom Stadtrat gefällt.

Gestützt auf Art. 33 Ziff. 4 GO erhält der Verein ab 2024 teuerungsbedingt eine jährlich wiederkehrende Subvention in der Höhe von neu CHF 50'800 verbunden mit einer unbefristeten Leistungsvereinbarung, welche von beiden Parteien mit einer Frist von achtzehn Monaten gekündigt werden kann.

## **19.5 Reporting**

Der Verein Junge Szene Schweiz führt eine kaufmännische Buchhaltung nach Art. 957 ff. OR. Er stellt der Stadt einen Jahresbericht, die Jahresrechnung, Jahresrevision, Mitglieder- und Veranstaltungsstatistik sowie das Protokoll der Hauptversammlung zur Verfügung. Der Jahresbericht äussert sich über die erreichten Ziele im Rahmen der Leistungsvereinbarung. Die Jahresrechnung macht die Ausgaben und Einnahmen des Vereins Junge Szene Schweiz transparent. Die Jahresrechnung ist unmittelbar nach erfolgter Revision bzw. nach Genehmigung durch die zuständigen Organe der Stadt zur Überprüfung vorzulegen. Die Stadt ist berechtigt, in alle finanziellen Unterlagen und weiteren Akten des Vereins Junge Szene Schweiz Einsicht zu nehmen, sofern dies für die Beurteilung der Einhaltung der Leistungsvereinbarung erforderlich ist.

Für die Rechnungsführung und die Revision gelten die Vorgaben des Kantons St.Gallen sinn- und sachgemäss: Der Verein Junge Szene Schweiz stellt die jährliche Rechnungsprüfung durch eine Revisionsstelle sicher. Er bestimmt die Revisionsstelle und deren Mandat im Rahmen der gesetzlichen und statuarischen Vorgaben selbst. Dabei gewährleistet der Verein Junge Szene Schweiz in jedem Fall, dass eine unabhängige und befähigte Revisionsstelle die Prüfung vornimmt und Prüfung und Berichterstattung nach branchenüblichen, professionellen Standards erfolgen. In einem Zweijahresgespräch diskutieren der Verein Junge Szene Schweiz und die Kulturförderung der Stadt St.Gallen gemeinsam den aktuellen Stand der Leistungserbringung, deren Finanzierung durch die Stadt und Zielerreichung durch den Verein Junge Szene Schweiz. Bei Abweichungen von den vereinbarten Zielen bestimmen die Parteien gemeinsam Zielkorrekturen oder ergreifen Korrekturmassnahmen.

Der Verein Junge Szene Schweiz informiert die Dienststelle Kulturförderung schriftlich innert fünfzehn Arbeitstagen über Änderungen von Statuten, Leitbildern oder dergleichen.

## **20 Verein Literaturhaus & Bibliothek Wyborada**

### **20.1 Ausgangslage**

Die 1986 gegründete Frauenbibliothek Wyborada ist eine Fachbibliothek. Vor drei Jahren hat sich die Institution neu ausgerichtet: Die bereits früher stattfindenden Veranstaltungen wurden zu einem genderübergreifenden Literaturprogramm verdichtet; damit einher ging die Neubenennung als «Literaturhaus & Bibliothek Wyborada». Das Literaturhaus soll für die Stadt St.Gallen und Region Ostschweiz einen Ort der Produktion und Reflexion darstellen rund um das gesprochene und geschriebene Wort. Es versteht sich als Plattform für Schreibende, Lesende, Diskutierende sowie Literatur- und Kulturinteressierte. Das Programm bietet Raum für sozialen und kulturellen Austausch sowie Begegnungen und findet an unterschiedlichen Orten in der Stadt St.Gallen statt. Mit den bereits bestehenden Angeboten im Literaturbereich und neu geplanten Kooperationen mit etablierten Angeboten leistet die Institution einen Beitrag zum literarischen und publizistischen Zentrum der Ostschweiz. Feministische Themen bilden nach wie vor den Schwerpunkt der Arbeit. Gleichzeitig ist das «Literaturhaus» generationen-, sprach- und kulturübergreifend ausgerichtet und bringt verschiedenste gesellschaftliche Kreise zusammen und in einen Austausch. Die Freude an der Sprache ist genauso wichtig wie die kritische Auseinandersetzung mit den Themen unserer Zeit. Zudem sollen genreüberschreitende Erkundungen in andere Ausdrucksformen wie bildende Kunst und Musik vermehrt Platz finden.

## 20.2 Inhalt der Leistungsvereinbarung

Mit der Leistungsvereinbarung beauftragt die Stadt St.Gallen den Verein Literaturhaus & Bibliothek Wyborada unter anderem:

- ein Veranstaltungsprogramm mit Lesungen, Gesprächen und spartenübergreifenden Anlässen in der Stadt St.Gallen zu organisieren und zu veranstalten und
- die kulturelle Teilhabe durch geeignete Massnahmen zu gewährleisten, namentlich das Angebot einem breiten Publikum zugänglich zu machen.

Der Verein Literaturhaus & Bibliothek Wyborada erfüllt die Leistungen eigenverantwortlich im Rahmen der Leistungsvereinbarung und nach Massgabe der internen Organisation. Zudem anerkennt die Stadt als Beitragsgeberin im Rahmen der Leistungsvereinbarung die Freiheit des Vereins Literaturhaus & Bibliothek Wyborada in seiner Programmgestaltung.

## 20.3 Finanzen

Zur Erfüllung seiner unterschiedlichen Aufgaben erhielt der Verein Literaturhaus & Bibliothek Wyborada jährliche Beiträge von CHF 50'000. Der Verein Literaturhaus & Bibliothek Wyborada ist verpflichtet, seine Aufgaben wirtschaftlich zu erfüllen und durch eigene Beiträge einen möglichst hohen Eigenfinanzierungsgrad aus dem Betrieb zu erzielen, namentlich durch:

- Einnahmen aus Eintritten und Führungen;
- Beiträge Dritter, unter anderem aus Donationen und Stiftungszuwendungen;
- Leistungen von zugewandten Organisationen und Institutionen;
- Einnahmen aus der Vermietung von Räumen.

Der Anteil der Eigenleistungen muss aus der Abrechnung ersichtlich sein. Aufträge von Dritten sollen grundsätzlich kostendeckend sein.

## 20.4 Finanzkompetenzen

Gestützt auf Art. 33 Ziff. 4 GO erhält der Verein ab 2024 eine jährlich wiederkehrende Subvention in der Höhe von neu CHF 60'000 verbunden mit einer unbefristeten Leistungsvereinbarung, welche von beiden Parteien mit einer Frist von achtzehn Monaten gekündigt werden kann. Es wurde eine Erhöhung auf CHF 120'000 beantragt.

Jährliche Beiträge bis 2022	Projektbeiträge 2019 bis 2023 insgesamt	Beantragter Betrag	Beitrag ab 2024
CHF 40'000	CHF 80'500	CHF 120'000	CHF 60'000

Die Erhöhung ist wie folgt begründet:

- Der Verein Wyborada hat im September 2019 beschlossen, für die Buchstadt St.Gallen und die Region Ostschweiz ein Literaturhaus aufzubauen, das sich nicht nur als Plattform für Etablierte und neue Talente der Literaturszene auszeichnet, sondern auch durch alternative Formate für genreübergreifendes Wortschaffen. Die bisherige Subvention war nur auf den Betrieb der Bibliothek ausgerichtet. Der Aufbau des Literaturhauses wurde mit Projektbeiträgen unterstützt. Jetzt gilt es, die Finanzierung an den seit vier Jahren erfolgreich arbeitenden Betrieb des Literaturhauses anzupassen.
- Das Literaturhaus bietet ein Programm im internationalen Segment und unter professioneller Leitung. Künftig werden bestehende Formate weiter etabliert und das Kooperationsnetzwerk zu anderen Literaturhäusern in Basel, Zürich, der Zentralschweiz und im weiteren deutschsprachigen Raum ausgebaut.

- Das Literaturhaus verfügt nicht über ein eigenes Haus, sondern funktioniert als fliegendes Haus. Dies bindet zusätzliche personelle Ressourcen, die finanziert werden müssen.
- Die Etablierung des Literaturhauses entspricht dem Bekenntnis von Stadt, Kanton und Region zu einer aktiven und produktiven Buchstadt mit einer entsprechenden Institution. Langfristig ist angedacht, das Literaturhaus zu einem Teil des Projekts «Neue Bibliothek» zu machen und entsprechend weiterzuentwickeln. Vorstand und Geschäftsleitung sind diesbezüglich im Gespräch mit den entsprechenden Stellen.

## **20.5 Reporting**

Der Verein Literaturhaus & Bibliothek Wyborada führt eine kaufmännische Buchhaltung nach Art. 957 ff. OR. Er stellt der Stadt einen Jahresbericht, die Jahresrechnung, Jahresrevision, Mitglieder- und Veranstaltungsstatistik sowie das Protokoll der Hauptversammlung zur Verfügung. Der Jahresbericht äussert sich über die erreichten Ziele im Rahmen der Leistungsvereinbarung. Die Jahresrechnung macht die Ausgaben und Einnahmen des Vereins Literaturhaus & Bibliothek Wyborada transparent. Die Jahresrechnung ist unmittelbar nach erfolgter Revision bzw. nach Genehmigung durch die zuständigen Organe der Stadt zur Überprüfung vorzulegen. Die Stadt ist berechtigt, in alle finanziellen Unterlagen und weiteren Akten des Vereins Literaturhaus & Bibliothek Wyborada Einsicht zu nehmen, sofern dies für die Beurteilung der Einhaltung der Leistungsvereinbarung erforderlich ist.

Für die Rechnungsführung und die Revision gelten die Vorgaben des Kantons St.Gallen sinn- und sachgemäss: Der Verein Literaturhaus & Bibliothek Wyborada stellt die jährliche Rechnungsprüfung durch eine Revisionsstelle sicher. Er bestimmt die Revisionsstelle und deren Mandat im Rahmen der gesetzlichen und statuarischen Vorgaben selbst. Dabei gewährleistet der Verein Literaturhaus & Bibliothek Wyborada in jedem Fall, dass eine unabhängige und befähigte Revisionsstelle die Prüfung vornimmt und Prüfung und Berichterstattung nach branchenüblichen, professionellen Standards erfolgen. In einem Zweijahresgespräch diskutieren der Verein Literaturhaus & Bibliothek Wyborada und die Kulturförderung der Stadt St.Gallen gemeinsam den aktuellen Stand der Leistungserbringung, deren Finanzierung durch die Stadt und Zielerreichung durch den Verein Literaturhaus & Bibliothek Wyborada. Bei Abweichungen von den vereinbarten Zielen bestimmen die Parteien gemeinsam Zielkorrekturen oder ergreifen Korrekturmassnahmen.

Der Verein Literaturhaus & Bibliothek Wyborada informiert die Dienststelle Kulturförderung schriftlich innert fünfzehn Arbeitstagen über Änderungen von Statuten, Leitbildern oder dergleichen.

## **21 Verein Kellerbühne St.Gallen**

### **21.1 Ausgangslage**

Der Verein Kellerbühne St.Gallen betreibt die Kellerbühne St.Gallen. Sie ist das Kleintheater für die Region St.Gallen mit einem Einzugsgebiet vom Bodensee bis zum Alpstein und dem Rheintal bis Winterthur. Sie führt die Hauptprogrammlichkeiten: Kabarett, Chanson, Schauspiel und Literatur und spiegelt ein breites Spektrum des nationalen und internationalen Kleinkunstschaffens.

Die Kellerbühne leistet einen wesentlichen Beitrag zur Attraktivität der Stadt St.Gallen.

### **21.2 Inhalt der Leistungsvereinbarung**

Mit der Leistungsvereinbarung beauftragt die Stadt St.Gallen den Verein Kellerbühne unter anderem:

- in den Bereichen Kabarett, Chanson, Schauspiel und Literatur ein breites Spektrum des nationalen und internationalen Kleinkunstschaffens zu spiegeln;
- nach Möglichkeit eine Eigenproduktion zu realisieren;
- ein gut durchmischtes erwachsenes Publikum anzusprechen;
- seine kulturellen Angebote durch attraktive Tarife für möglichst breite Bevölkerungskreise zugänglich zu machen sowie
- die Zusammenarbeit und die Vernetzung mit anderen Kulturinstitutionen in der Stadt St.Gallen zu pflegen und insbesondere bei Eigenproduktionen die Möglichkeit einer Zusammenarbeit mit Theaterschaffenden in der Stadt St.Gallen zu prüfen.

Die Kellerbühne erfüllt die Leistungen eigenverantwortlich im Rahmen dieser Vereinbarung nach Massgabe der Vereinsstatuten und der internen Organisation. Zudem anerkennt die Stadt St.Gallen als Subventionsgeberin im Rahmen der Leistungsvereinbarung die Freiheit der Kellerbühne in ihrer Programmgestaltung.

### **21.3 Finanzen**

Zur Erfüllung seiner unterschiedlichen Aufgaben erhielt der Verein Kellerbühne bisher jährliche Beiträge in Höhe von CHF 80'000. Die Kellerbühne ist verpflichtet, ihre Aufgaben wirtschaftlich zu erfüllen und durch eigene Beiträge einen möglichst hohen Eigenfinanzierungsgrad aus dem Betrieb zu erzielen, namentlich durch:

- Einnahmen aus Eintritten und Barbetrieb;
- Mitgliederbeiträge;
- Stiftungs- und Sponsorenbeiträge;
- Einnahmen aus der Vermietung von Räumen.

Der Anteil der Eigenleistungen muss aus der Abrechnung ersichtlich sein. Leistungsaufträge von Dritten sollen grundsätzlich kostendeckend sein.

### **21.4 Finanzkompetenzen**

Gestützt auf Art. 33 Ziff. 4 GO erhält der Verein ab 2024 teuerungsbedingt eine jährlich wiederkehrende Subvention in der Höhe von neu CHF 81'600 verbunden mit einer unbefristeten Leistungsvereinbarung, welche die Leistungsvereinbarung vom 4. Februar 2019 ersetzt. Sie kann von beiden Parteien mit einer Frist von achtzehn Monaten gekündigt werden kann.

Da dieser Beschluss neue jährlich wiederkehrende Beiträge von über CHF 75'000 zur Folge hat, untersteht er gemäss Art. 8 Abs. 1 Ziff. 6 Bst. b GO dem fakultativen Referendum.

### **21.5 Reporting**

Der Verein Kellerbühne führt eine kaufmännische Buchhaltung nach Art. 957 ff. OR. Er stellt der Stadt einen Jahresbericht, die Jahresrechnung, Jahresrevision, Mitglieder- und Veranstaltungsstatistik sowie das Protokoll der Hauptversammlung zur Verfügung. Der Jahresbericht äussert sich über die erreichten Ziele im Rahmen der Leistungsvereinbarung. Die Jahresrechnung macht die Ausgaben und Einnahmen des Vereins Kellerbühne transparent. Die Jahresrechnung ist unmittelbar nach erfolgter Revision bzw. nach Genehmigung durch die zuständigen Organe der Stadt zur Überprüfung vorzulegen. Die Stadt ist berechtigt, in alle finanziellen Unterlagen und weiteren Akten des Vereins

Kellerbühne Einsicht zu nehmen, sofern dies für die Beurteilung der Einhaltung der Leistungsvereinbarung erforderlich ist.

Für die Rechnungsführung und die Revision gelten die Vorgaben des Kantons St.Gallen sinn- und sachgemäss: Der Verein Kellerbühne stellt die jährliche Rechnungsprüfung durch eine Revisionsstelle sicher. Er bestimmt die Revisionsstelle und deren Mandat im Rahmen der gesetzlichen und statuarischen Vorgaben selbst. Dabei gewährleistet der Verein Kellerbühne in jedem Fall, dass eine unabhängige und befähigte Revisionsstelle die Prüfung vornimmt und Prüfung und Berichterstattung nach branchenüblichen, professionellen Standards erfolgen. In einem Zweijahresgespräch diskutieren der Verein Kellerbühne und die Kulturförderung der Stadt St.Gallen gemeinsam den aktuellen Stand der Leistungserbringung, deren Finanzierung durch die Stadt und Zielerreichung durch den Verein Kellerbühne. Bei Abweichungen von den vereinbarten Zielen bestimmen die Parteien gemeinsam Zielkorrekturen oder ergreifen Korrekturmassnahmen.

Der Verein Kellerbühne St.Gallen informiert die Dienststelle Kulturförderung schriftlich innert fünfzehn Arbeitstagen über Änderungen von Statuten, Leitbildern oder dergleichen.

## **22 Stiftung Sitterwerk**

### **22.1 Ausgangslage**

Das Sitterwerk bildet mit seiner Kunstbibliothek, dem Werkstoffarchiv und dem Atelierhaus das institutionelle Zentrum in einem Netzwerk von Kunstschaaffenden und kulturwirtschaftlichen Betrieben. Im Sitterwerk und den benachbarten Institutionen Kesselhaus Josephsohn, Kunstgiesserei St.Gallen sowie dem Fotolabor durchdringen und bereichern sich Produktion, Erforschung, Erhaltung, Präsentation und Vermittlung von Kunst in vielfältiger Weise. Das Sitterwerk wird professionell betreut und weiterentwickelt und für Fachleute wie Interessierte nutzbar gemacht. Das Sitterwerk strebt eine enge Zusammenarbeit mit Fach- und Bildungsinstituten an und bietet eine gute Infrastruktur für künstlerisches und gestalterisches Schaffen, für dessen Dokumentation und Erforschung und für Bildungsangebote mit kultureller Ausrichtung.

### **22.2 Inhalt der Leistungsvereinbarung**

Mit der Leistungsvereinbarung beauftragt die Stadt St.Gallen die Stiftung Sitterwerk unter anderem:

- die vielfältigen Prozesse der Entstehung von Kunst und Kulturgütern zu fördern, indem es die Synergien zwischen diesen Abläufen nutzt;
- in loser Abfolge Ausstellungen zu Themen rund um Kunst, Buch, Material, Wissensordnungen und Produktion plastischer Kunst und Gestaltung zu veranstalten;
- kontinuierlich und spezifisch die Kunstbibliothek zu erweitern;
- die im Werkstoffarchiv befindliche Sammlung von Materialien weiter auszubauen und Kunstschaaffenden, Architekten und Gestaltern einen Zugang zu ausgewählten Materialmustern und Proben zu gewähren;
- das Werkstoffarchiv sowohl in den handwerklichen Kontext der Kunstproduktion einzubinden wie auch in ein schweizweites Netzwerk von Bildungsinstitutionen;
- jährlich zwischen zwei und fünf Gastkünstler und -künstlerinnen zu mehrmonatigen Ateliereaufenthalten in das Gastatelier einzuladen;
- durch seine Aktivitäten eine überregionale und internationale Ausstrahlung zu entwickeln und damit auch der Stärkung des Standorts zu dienen sowie



- sich mit Vermittlungsangeboten wie Führungen, Workshops, Werkstattgesprächen an Fachleute, Studierende, Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler sowie Kunstschaffende, Handwerkerinnen und Handwerker zu richten, die in den Bereichen zeitgenössische Kunst, Kulturgüterpflege, Bibliothekswesen, Design und Architektur tätig sind oder interdisziplinär arbeiten.

Das Sitterwerk erfüllt die Leistungen eigenverantwortlich im Rahmen dieser Vereinbarung nach Massgabe der Stiftungsurkunde und der internen Organisation. Zudem anerkennt die Stadt St.Gallen als Beitragsgeberin im Rahmen der Leistungsvereinbarung die Freiheit des Sitterwerks in der Programmgestaltung.

### **22.3 Finanzen**

Zur Erfüllung ihrer unterschiedlichen Aufgaben erhielt die Stiftung Sitterwerk bisher Beiträge von CHF 85'000. Das Sitterwerk ist verpflichtet, seine Aufgaben wirtschaftlich zu erfüllen und durch eigene Beiträge einen möglichst hohen Eigenfinanzierungsgrad aus dem Betrieb zu erzielen, namentlich durch:

- Einnahmen aus Eintritten und Führungen;
- Beiträge Dritter, unter anderem aus Donationen und Stiftungszuwendungen;
- Leistungen von zugewandten Organisationen und Institutionen;
- Einnahmen aus der Vermietung von Räumen.

Der Anteil der Eigenleistungen muss aus der Abrechnung ersichtlich sein. Aufträge von Dritten sollen grundsätzlich kostendeckend sein.

### **22.4 Finanzkompetenzen**

Gestützt auf Art. 33 Ziff. 4 GO erhält der Verein ab 2024 teuerungsbedingt eine jährlich wiederkehrende Subvention in der Höhe von neu CHF 86'200 verbunden mit einer unbefristeten Leistungsvereinbarung, welche die Leistungsvereinbarung vom 4. Februar 2019<sup>1</sup> ersetzt. Sie kann von beiden Parteien mit einer Frist von achtzehn Monaten gekündigt werden kann.

Dieser Beschluss untersteht gemäss Art. 8 Abs. 1 Ziff. 6 Bst. b GO dem fakultativen Referendum.

### **22.5 Reporting**

Die Stiftung Sitterwerk führt eine kaufmännische Buchhaltung nach Art. 957 ff. OR. Sie stellt der Stadt einen Jahresbericht, die Jahresrechnung, Jahresrevision und Veranstaltungsstatistik sowie das Protokoll der Rechnungssitzung zur Verfügung. Der Jahresbericht äussert sich über die erreichten Ziele im Rahmen der Leistungsvereinbarung. Die Jahresrechnung macht die Ausgaben und Einnahmen der Stiftung Sitterwerk transparent. Die Jahresrechnung ist unmittelbar nach erfolgter Revision bzw. nach Genehmigung durch die zuständigen Organe der Stadt zur Überprüfung vorzulegen. Die Stadt ist berechtigt, in alle finanziellen Unterlagen und weiteren Akten der Stiftung Sitterwerk Einsicht zu nehmen, sofern dies für die Beurteilung der Einhaltung der Leistungsvereinbarung erforderlich ist.

Für die Rechnungsführung und die Revision gelten die Vorgaben des Kantons St.Gallen sinn- und sachgemäss: Die Stiftung Sitterwerk stellt die jährliche Rechnungsprüfung durch eine Revisionsstelle sicher. Sie bestimmt die Revisionsstelle und deren Mandat im Rahmen der gesetzlichen und

---

<sup>1</sup> Siehe [Vorlage Nr. 3504 vom 29. Oktober 2019; vom Stadtparlament unverändert beschlossen am 10. Dezember 2019.](#)

statuarischen Vorgaben selbst. Dabei gewährleistet die Stiftung Sitterwerk in jedem Fall, dass eine unabhängige und befähigte Revisionsstelle die Prüfung vornimmt und Prüfung und Berichterstattung nach branchenüblichen, professionellen Standards erfolgen. In einem Zweijahresgespräch diskutieren die Stiftung Sitterwerk und die Kulturförderung der Stadt St.Gallen gemeinsam den aktuellen Stand der Leistungserbringung, deren Finanzierung durch die Stadt und Zielerreichung durch die Stiftung Sitterwerk. Bei Abweichungen von den vereinbarten Zielen bestimmen die Parteien gemeinsam Zielkorrekturen oder ergreifen Korrekturmassnahmen.

Die Stiftung Sitterwerk informiert die Dienststelle Kulturförderung schriftlich innert fünfzehn Arbeitstagen über Änderungen von Statuten, Leitbildern oder dergleichen.

## **23 Stiftsbibliothek St.Gallen**

### **23.1 Ausgangslage**

Die Stiftsbibliothek St.Gallen ist die älteste Bibliothek der Schweiz und eine der ältesten Klosterbibliotheken der Welt. Sie ist Teil des UNESCO-Weltkulturerbes Stiftsbezirk St.Gallen. Darüber hinaus gehört sie zu den führenden historischen Museen der Schweiz. Eigentümer der Stiftsbibliothek ist der Katholische Konfessionsteil des Kantons St.Gallen. Die Stiftsbibliothek St.Gallen versteht sich in der aktuellen Bibliothekslandschaft als moderne öffentliche, wissenschaftliche Bibliothek, deren Sammlungsgebiet die Bereiche Mediävistik, Buchwissenschaft, Kirchen- und Klostergeschichte sowie Theologie umfasst. Die Stiftsbibliothek mit ihrem Barocksaal zieht jährlich rund 120'000 Besucherinnen und Besucher aus der ganzen Welt an. Die wissenschaftliche Bibliothek wird einerseits vor Ort genutzt, andererseits wird ein Teil der Bücher ausgeliehen. In der Leistungsvereinbarung sind die Voraussetzungen und Bedingungen festgelegt, unter denen die Stadt St.Gallen die vereinbarten kulturellen Leistungen der Stiftsbibliothek St.Gallen mit jährlichen Beiträgen unterstützt. Die Beiträge sollen dazu beitragen, die kulturelle Arbeit der Stiftsbibliothek, ihre Leistungen für das UNESCO-Weltkulturerbe Stiftsbezirk St.Gallen und ihren wichtigen Beitrag für die Wahrnehmung St.Gallens im In- und Ausland zu ermöglichen.

### **23.2 Inhalt der Leistungsvereinbarung**

Mit der Leistungsvereinbarung beauftragt die Stadt St.Gallen die Stiftsbibliothek St.Gallen unter anderem:

- jährlich zwei wechselnde Ausstellungen mit Rahmenprogramm zu veranstalten;
- sich der Vermittlung der Sammlung von mittelalterlichen Handschriften von Weltrang zu widmen;
- ein vielseitiges Begleit- und Vermittlungsprogramm zu entwickeln und anzubieten, darunter auch Führungen und Workshops für Kinder;
- regelmässig wissenschaftliche Tagungen und öffentliche Vorträge anzubieten;
- die eigenen Forschungen in einer Publikationsreihe zu veröffentlichen;
- sich mit wissenschaftlichen Institutionen im In- und Ausland gut zu vernetzen und
- im kulturellen Bereich projektbezogen mit verschiedenen Partnern zusammenzuarbeiten wie dem Historischen und Völkerkundemuseum St.Gallen, dem Literaturfestival Wortlaut oder der Universität St.Gallen.

Die Stiftsbibliothek St.Gallen erfüllt die Leistungen eigenverantwortlich im Rahmen der Leistungsvereinbarung und nach Massgabe der internen Organisation. Zudem anerkennt die Stadt als Beitragsgeberin im Rahmen der Leistungsvereinbarung die Freiheit der Stiftsbibliothek St.Gallen in ihrer Programmgestaltung.

### **23.3 Finanzen**

Zur Erfüllung ihrer unterschiedlichen Aufgaben erhielt die Stiftsbibliothek St.Gallen bisher Beiträge von CHF 90'000.<sup>2</sup> Die Stiftsbibliothek St.Gallen ist verpflichtet, ihre Aufgaben wirtschaftlich zu erfüllen und durch eigene Beiträge einen möglichst hohen Eigenfinanzierungsgrad aus dem Betrieb zu erzielen, namentlich durch:

- Einnahmen aus Eintritten und Führungen;
- Beiträge Dritter, unter anderem aus Zuwendungen;
- Leistungen von zugewandten Organisationen und Institutionen.

Der Anteil der Eigenleistungen muss aus der Abrechnung ersichtlich sein. Aufträge von Dritten sollen grundsätzlich kostendeckend sein.

### **23.4 Finanzkompetenzen**

Gestützt auf Art. 33 Ziff. 4 GO erhält der Verein ab 2024 teuerungsbedingt eine jährlich wiederkehrende Subvention in der Höhe von neu CHF 91'300 verbunden mit einer unbefristeten Leistungsvereinbarung, welche von beiden Parteien mit einer Frist von achtzehn Monaten gekündigt werden kann.

Dieser Beschluss untersteht gemäss Art. 8 Abs. 1 Ziff. 6 Bst. b GO dem fakultativen Referendum.

### **23.5 Reporting**

Die Stiftsbibliothek führt ihre Buchhaltung im Rahmen der Rechnung des Katholischen Konfessionsteils des Kantons St.Gallen. Sie stellt der Stadt einen Jahresbericht, die Jahresrechnung, Jahresrevision sowie Eintritts- und Veranstaltungsstatistik. Der Jahresbericht äussert sich über die erreichten Ziele im Rahmen der Leistungsvereinbarung. Die Jahresrechnung macht die Ausgaben und Einnahmen der Stiftsbibliothek transparent. Die Jahresrechnung ist unmittelbar nach erfolgter Revision bzw. nach Genehmigung durch die zuständigen Organe der Stadt zur Überprüfung vorzulegen. Die Stadt ist berechtigt, in alle finanziellen Unterlagen und weiteren Akten der Stiftsbibliothek Einsicht zu nehmen, sofern dies für die Beurteilung der Einhaltung der Leistungsvereinbarung erforderlich ist.

Für die Rechnungsführung und die Revision gelten die Vorgaben des Katholischen Konfessionsteils: Dieser stellt die jährliche Rechnungsprüfung durch eine Revisionsstelle sicher. In einem Zweijahresgespräch diskutieren die Stiftsbibliothek und die Kulturförderung der Stadt St.Gallen gemeinsam den aktuellen Stand der Leistungserbringung, deren Finanzierung durch die Stadt und Zielerreichung durch die Stiftsbibliothek. Bei Abweichungen von den vereinbarten Zielen bestimmen die Parteien gemeinsam Zielkorrekturen oder ergreifen Korrekturmassnahmen.

Die Stiftsbibliothek St.Gallen informiert die Dienststelle Kulturförderung innert fünfzehn Arbeitstagen über Änderungen von Statuten, Leitbildern oder dergleichen.

---

<sup>2</sup> Siehe [Vorlage Nr. 891 vom 26. September 2017; vom Stadtparlament verändert beschlossen am 5. Dezember 2017.](#)

## **24 Figurentheater St.Gallen**

### **24.1 Ausgangslage**

Das Figurentheater präsentiert verschiedenste Formen von Figurenspiel für Kinder, Jugendliche und Erwachsene. Es berücksichtigt dabei einerseits traditionelle Formen, andererseits ist es auch Plattform für modernes und experimentelles Schaffen. Das Figurentheater realisiert Eigenproduktionen, bietet aber auch freien Gruppen, insbesondere aus der Region, Auftrittsmöglichkeiten.

### **24.2 Inhalt der Leistungsvereinbarung**

Mit der Leistungsvereinbarung beauftragt die Stadt St.Gallen das Figurentheater St.Gallen unter anderem:

- verschiedene Formen von Figurenspiel für Kinder, Jugendliche und Erwachsene zu berücksichtigen;
- eine Plattform für modernes und experimentelles Schaffen zu bieten;
- pro Saison insgesamt mindestens zwei Eigen- oder Co-Produktionen zu realisieren;
- seine kulturellen Angebote und Vermittlungsleistungen durch attraktive Tarife für möglichst breite Bevölkerungskreise zugänglich zu machen und
- die Zusammenarbeit und die Vernetzung mit anderen Kulturinstitutionen in der Stadt St.Gallen zu pflegen.

Das Figurentheater erfüllt die Leistungen eigenverantwortlich im Rahmen der Leistungsvereinbarung und nach Massgabe der Vereinsstatuten und der internen Organisation. Zudem anerkennt die Stadt als Beitragsgeberin im Rahmen der Leistungsvereinbarung die Freiheit des Figurentheaters in seiner Programmgestaltung.

### **24.3 Finanzen**

Zur Erfüllung seiner unterschiedlichen Aufgaben erhielt das Figurentheater St.Gallen bisher Beiträge von CHF 145'000 pro Kalenderjahr. Das Figurentheater ist verpflichtet, seine Aufgaben wirtschaftlich zu erfüllen und durch eigene Beiträge einen möglichst hohen Eigenfinanzierungsgrad aus dem Betrieb zu erzielen, namentlich durch:

- Einnahmen aus Eintrittten;
- Mitgliederbeiträge;
- Stiftungs- und Sponsorenbeiträge;
- Leistungen von zugewandten Organisationen und Institutionen;
- Einnahmen aus der Vermietung von Räumen und aus Barbetrieb.

Der Anteil der Eigenleistungen muss aus der Abrechnung ersichtlich sein. Aufträge von Dritten sollen kostendeckend sein.

### **24.4 Finanzkompetenzen**

Gestützt auf Art. 33 Ziff. 4 GO erhält der Verein ab 2024 teuerungsbedingt eine jährlich wiederkehrende Subvention in der Höhe von neu CHF 147'200 verbunden mit einer unbefristeten Leistungsvereinbarung, welche die Leistungsvereinbarung vom 4. Februar 2019 ersetzt. Sie kann von beiden Parteien mit einer Frist von achtzehn Monaten gekündigt werden kann.

Dieser Beschluss untersteht gemäss Art. 8 Abs. 1 Ziff. 6 Bst. b GO dem fakultativen Referendum.

## **24.5 Reporting**

Das Figurentheater St.Gallen führt eine kaufmännische Buchhaltung nach Art. 957 ff. OR. Es stellt der Stadt einen Jahresbericht, die Jahresrechnung, Jahresrevision, Mitglieder- und Veranstaltungsstatistik sowie das Protokoll der Hauptversammlung zur Verfügung. Der Jahresbericht äussert sich über die erreichten Ziele im Rahmen der Leistungsvereinbarung. Die Jahresrechnung macht die Ausgaben und Einnahmen des Vereins Figurentheater St.Gallen transparent. Die Jahresrechnung ist unmittelbar nach erfolgter Revision bzw. nach Genehmigung durch die zuständigen Organe der Stadt zur Überprüfung vorzulegen. Die Stadt ist berechtigt, in alle finanziellen Unterlagen und weiteren Akten des Vereins Figurentheater St.Gallen Einsicht zu nehmen, sofern dies für die Beurteilung der Einhaltung der Leistungsvereinbarung erforderlich ist.

Für die Rechnungsführung und die Revision gelten die Vorgaben des Kantons St.Gallen sinn- und sachgemäss: Der Verein Figurentheater St.Gallen stellt die jährliche Rechnungsprüfung durch eine Revisionsstelle sicher. Er bestimmt die Revisionsstelle und deren Mandat im Rahmen der gesetzlichen und statuarischen Vorgaben selbst. Dabei gewährleistet der Verein Figurentheater St.Gallen in jedem Fall, dass eine unabhängige und befähigte Revisionsstelle die Prüfung vornimmt und Prüfung und Berichterstattung nach branchenüblichen, professionellen Standards erfolgen. In einem Zweijahresgespräch diskutieren der Verein Figurentheater St.Gallen und die Kulturförderung der Stadt St.Gallen gemeinsam den aktuellen Stand der Leistungserbringung, deren Finanzierung durch die Stadt und Zielerreichung durch den Verein Figurentheater St.Gallen. Bei Abweichungen von den vereinbarten Zielen bestimmen die Parteien gemeinsam Zielkorrekturen oder ergreifen Korrekturmassnahmen.

Der Verein Figurentheater St.Gallen informiert die Dienststelle Kulturförderung innert fünfzehn Arbeitstagen über Änderungen von Statuten, Leitbildern oder dergleichen.

## **25 Verein Kinok St.Gallen**

### **25.1 Ausgangslage**

Das Programmkinok Kinok – Cinema in der Lokremise (nachfolgend Kinok) ist das grösste und wichtigste Programmkinok der Ostschweiz mit einem Einzugsgebiet vom Bodensee bis zum Alpstein und dem Rheintal bis Winterthur und dem angrenzenden Ausland. Es fördert das Verständnis für den Film als Kunstform und präsentiert die Vielfalt des Filmschaffens. Alle Formate und Genres kommen zur Aufführung; der Schwerpunkt liegt auf formal und inhaltlich innovativen Werken. Neben Premierenfilmen führt das Kinok thematische Filmreihen und Retrospektiven auf und spiegelt ein breites Spektrum des lokalen, nationalen und internationalen Films.

### **25.2 Inhalt der Leistungsvereinbarung**

Mit der Leistungsvereinbarung beauftragt die Stadt St.Gallen den Verein Kinok St.Gallen unter anderem:

- ein breites Spektrum des lokalen, nationalen und internationalen Films zu spiegeln;
- verschiedene Formate und Genres aufzuführen;
- pro Saison insgesamt rund 1'300 Vorstellungen mit insgesamt rund 260 Filmen zu realisieren;
- ein gut durchmisches erwachsenes Publikum anzusprechen und auch ein jugendliches Publikum zu erreichen;
- sein kulturelles Angebot und Vermittlungsleistungen durch attraktive Tarife für möglichst breite Bevölkerungskreise zugänglich zu machen sowie

- Themen- oder Begleitprogramme zu gestalten, die aktuelle Ausstellungen oder andere thematische Schwerpunkte St.Galler Kulturinstitutionen oder Vereine im Kultur-, Sozial-, Umweltbereich ergänzen oder unterstreichen.

Das Kinok erfüllt die Leistungen eigenverantwortlich im Rahmen dieser Vereinbarung nach Massgabe der Vereinsstatuten und der internen Organisation. Zudem anerkennt die Stadt St.Gallen als Beitragsgeberin im Rahmen der Leistungsvereinbarung die Freiheit des Kinok in seiner Programmgestaltung.

### **25.3 Finanzen**

Zur Erfüllung seiner unterschiedlichen Aufgaben erhielt der Verein Kinok St.Gallen bisher Beiträge CHF 180'000. Der Verein Kinok St.Gallen ist verpflichtet, seine Aufgaben wirtschaftlich zu erfüllen und durch eigene Beiträge einen möglichst hohen Eigenfinanzierungsgrad aus dem Betrieb zu erzielen, namentlich durch:

- Einnahmen aus Eintritten und Barbetrieb;
- Mitglieder- und Gönnerbeiträge;
- Stiftungs- und Sponsoringgelder;
- Leistungen von Organisationen und Institutionen bei punktueller Zusammenarbeit;
- Werbeeinnahmen;
- Einnahmen aus der Vermietung von Räumen.

Der Anteil der Eigenleistungen muss aus der Abrechnung ersichtlich sein. Aufträge von Dritten sollen grundsätzlich kostendeckend sein.

### **25.4 Finanzkompetenzen**

Gestützt auf Art. 33 Ziff. 4 GO erhält der Verein ab 2024 teuerungsbedingt eine jährlich wiederkehrende Subvention in der Höhe von neu CHF 182'700 verbunden mit einer unbefristeten Leistungsvereinbarung, welche die Leistungsvereinbarung vom 4. Februar 2019 ersetzt. Sie kann von beiden Parteien mit einer Frist von achtzehn Monaten gekündigt werden kann.

Dieser Beschluss untersteht gemäss Art. 8 Abs. 1 Ziff. 6 Bst. b GO dem fakultativen Referendum.

### **25.5 Reporting**

Der Verein Kinok führt eine kaufmännische Buchhaltung nach Art. 957 ff. OR. Er stellt der Stadt einen Jahresbericht, die Jahresrechnung, Jahresrevision, Mitglieder- und Veranstaltungsstatistik sowie das Protokoll der Hauptversammlung zur Verfügung. Der Jahresbericht äussert sich über die erreichten Ziele im Rahmen der Leistungsvereinbarung. Die Jahresrechnung macht die Ausgaben und Einnahmen des Vereins Kinok transparent. Die Jahresrechnung ist unmittelbar nach erfolgter Revision bzw. nach Genehmigung durch die zuständigen Organe der Stadt zur Überprüfung vorzulegen. Die Stadt ist berechtigt, in alle finanziellen Unterlagen und weiteren Akten des Vereins Kinok Einsicht zu nehmen, sofern dies für die Beurteilung der Einhaltung der Leistungsvereinbarung erforderlich ist.

Für die Rechnungsführung und die Revision gelten die Vorgaben des Kantons St.Gallen sinn- und sachgemäss: Der Verein Kinok stellt die jährliche Rechnungsprüfung durch eine Revisionsstelle sicher. Er bestimmt die Revisionsstelle und deren Mandat im Rahmen der gesetzlichen und statuari-schen Vorgaben selbst. Dabei gewährleistet der Verein Kinok in jedem Fall, dass eine unabhängige und befähigte Revisionsstelle die Prüfung vornimmt und Prüfung und Berichterstattung nach

branchenüblichen, professionellen Standards erfolgen. In einem Zweijahresgespräch diskutieren der Verein Kinok und die Kulturförderung der Stadt St.Gallen gemeinsam den aktuellen Stand der Leistungserbringung, deren Finanzierung durch die Stadt und Zielerreichung durch den Verein Kinok. Bei Abweichungen von den vereinbarten Zielen bestimmen die Parteien gemeinsam Zielkorrekturen oder ergreifen Korrekturmassnahmen.

Der Verein Kinok St.Gallen informiert die Dienststelle Kulturförderung innert fünfzehn Arbeitstagen über Änderungen von Statuten, Leitbildern oder dergleichen.

## **26 Kunstverein St.Gallen**

### **26.1 Ausgangslage**

Der Kunstverein St.Gallen ist ein treibender Motor für die Entwicklung der bildenden Kunst in St.Gallen und unterstützt im Kunstmuseum St.Gallen Ausstellungen von höchstem Rang. Der Kunstverein ermöglicht Besucherinnen und Besuchern aus Stadt und Kanton St.Gallen sowie aus dem In- und Ausland die Begegnung mit bedeutenden Kunstwerken aus Vergangenheit und Gegenwart. Ferner unterstützt und fördert er massgeblich das Kunstschaffen der Region. Mit seinen Wechselausstellungen zeitgenössischer und historischer Kunst geniesst das Kunstmuseum St.Gallen dank Förderung des Kunstvereins regionale, nationale und internationale Ausstrahlung.

### **26.2 Inhalt der Leistungsvereinbarung**

Mit der Leistungsvereinbarung beauftragt die Stadt St.Gallen den Kunstverein St.Gallen unter anderem:

- aktiv das Verständnis für die bildende Kunst in Kanton und Stadt St.Gallen zu fördern, das Kunstmuseum St.Gallen bei der Durchführung von Wechselausstellungen zu unterstützen;
- Editionen herauszugeben und Publikationen St.Galler Kunstschaffenden;
- Anstrengungen zur Ergänzung der Kunstsammlung des Kunstmuseums St.Gallen zu unternehmen;
- Kontakte zu Behörden und Sponsoren zu pflegen und beim Fundraising für den Kunstbetrieb zu helfen;
- Kontakte zu Kunstschaffenden, Galerien und Museen zu pflegen,
- seine Mitglieder zu betreuen, Mitgliederwerbung zu betreiben und sich an möglichst breite Bevölkerungskreise zu wenden sowie
- Projekte von Kunstschaffenden zu fördern und zu begleiten.

Der Kunstverein erfüllt die Leistungen eigenverantwortlich im Rahmen dieser Vereinbarung nach Massgabe der Vereinsstatuten und der internen Organisation. Zudem anerkennt die Stadt St.Gallen als Beitragsgeberin im Rahmen der Leistungsvereinbarung die Freiheit des Kunstvereins in der Programmgestaltung.

### **26.3 Finanzen**

Zur Erfüllung seiner unterschiedlichen Aufgaben erhielt der Kunstverein St.Gallen bisher Beiträge von CHF 190'000. Der Kunstverein ist verpflichtet, seine Aufgaben wirtschaftlich zu erfüllen und durch eigene Beiträge einen möglichst hohen Eigenfinanzierungsgrad aus dem Betrieb zu erzielen, namentlich durch:

- Einnahmen aus Mitglieder- und Gönnerbeiträgen;
- Beiträge Dritter, unter anderem aus Sponsoring;
- Leistungen und Donationen von zugewandten Organisationen, Institutionen und Privatpersonen.

Der Anteil der Eigenfinanzierung muss aus der Abrechnung ersichtlich sein. Aufträge von Dritten sollen grundsätzlich kostendeckend sein.

#### **26.4 Finanzkompetenzen**

Gestützt auf Art. 33 Ziff. 4 GO erhält der Verein ab 2024 teuerungsbedingt eine jährlich wiederkehrende Subvention in der Höhe von neu CHF 192'500 verbunden mit einer unbefristeten Leistungsvereinbarung, welche die Leistungsvereinbarung vom 4. Februar 2019 ersetzt. Sie kann von beiden Parteien mit einer Frist von achtzehn Monaten gekündigt werden kann.

Dieser Beschluss untersteht gemäss Art. 8 Abs. 1 Ziff. 6 Bst. b GO dem fakultativen Referendum.

#### **26.5 Reporting**

Der Kunstverein St.Gallen führt eine kaufmännische Buchhaltung nach Art. 957 ff. OR. Er stellt der Stadt einen Jahresbericht, die Jahresrechnung, Jahresrevision, Mitglieder- und Veranstaltungsstatistik sowie das Protokoll der Hauptversammlung zur Verfügung. Der Jahresbericht äussert sich über die erreichten Ziele im Rahmen der Leistungsvereinbarung. Die Jahresrechnung macht die Ausgaben und Einnahmen des Kunstvereins St.Gallen transparent. Die Jahresrechnung ist unmittelbar nach erfolgter Revision bzw. nach Genehmigung durch die zuständigen Organe der Stadt zur Überprüfung vorzulegen. Die Stadt ist berechtigt, in alle finanziellen Unterlagen und weiteren Akten des Kunstvereins St.Gallen Einsicht zu nehmen, sofern dies für die Beurteilung der Einhaltung der Leistungsvereinbarung erforderlich ist.

Für die Rechnungsführung und die Revision gelten die Vorgaben des Kantons St.Gallen sinn- und sachgemäss: Der Kunstverein St.Gallen stellt die jährliche Rechnungsprüfung durch eine Revisionsstelle sicher. Er bestimmt die Revisionsstelle und deren Mandat im Rahmen der gesetzlichen und statutarischen Vorgaben selbst. Dabei gewährleistet der Kunstverein St.Gallen in jedem Fall, dass eine unabhängige und befähigte Revisionsstelle die Prüfung vornimmt und Prüfung und Berichterstattung nach branchenüblichen, professionellen Standards erfolgen. In einem Zweijahresgespräch diskutieren der Kunstverein St.Gallen und die Kulturförderung der Stadt St.Gallen gemeinsam den aktuellen Stand der Leistungserbringung, deren Finanzierung durch die Stadt und Zielerreichung durch den Kunstverein St.Gallen. Bei Abweichungen von den vereinbarten Zielen bestimmen die Parteien gemeinsam Zielkorrekturen oder ergreifen Korrekturmassnahmen.

Der Kunstverein St.Gallen informiert die Dienststelle Kulturförderung schriftlich innert fünfzehn Arbeitstagen über Änderungen von Statuten, Leitbildern oder dergleichen.

### **27 Verein Kunst Halle Sankt Gallen**

#### **27.1 Ausgangslage**

Der Verein Kunst Halle Sankt Gallen betreibt die Kunst Halle Sankt Gallen. Die Kunst Halle ist ein international profilierter Ausstellungsraum. Er weckt mit seinen Ausstellungen, dem Vermittlungs- und Begleitprogramm das Interesse und die Begeisterung für die Gegenwartskunst. Als Ort für Experimente und die Produktion zeitgenössischer Kunst setzt die Kunst Halle neue Impulse, trägt zur internationalen Vernetzung der schweizerischen Kunstszene bei und ist eine der wichtigsten Institutionen für junge Kunst in der Schweiz. Im Zentrum stehen Fragen über das aktuelle Schaffen der jüngeren Künstlergeneration und gesellschaftlich relevante Themen.



## **27.2 Inhalt der Leistungsvereinbarung**

Mit der Leistungsvereinbarung beauftragt die Stadt St.Gallen den Verein Kunst Halle Sankt Gallen unter anderem:

- als Plattform für die Arbeit von Gegenwartskünstlerinnen und -künstlern zu agieren und sowohl gesellschaftliche und politisch relevante Fragen als auch Fragen über die aktuelle künstlerische Produktion der jüngeren Künstlergeneration zu thematisieren;
- zur internationalen Vernetzung der schweizerischen Kunstszene beizutragen;
- Kataloge herauszugeben und Gegenwartskunst zu vermitteln;
- pro Jahr mindestens vier Ausstellungen sowie Veranstaltungen wie Performances zu realisieren;
- sich in erster Linie an Kunst- und Kulturinteressierte aller Altersklassen zu richten und insbesondere mit speziellen Projekten auch sozialpolitisch interessierte Menschen anzusprechen sowie
- sich national wie international gut zu vernetzen.

Der Verein Kunst Halle Sankt Gallen erfüllt die Leistungen eigenverantwortlich im Rahmen dieser Vereinbarung nach Massgabe der Vereinsstatuten und der internen Organisation. Zudem anerkennt die Stadt St.Gallen als Beitragsgeberin im Rahmen der Leistungsvereinbarung die Freiheit des Vereins Kunst Halle Sankt Gallen in der Programmgestaltung.

## **27.3 Finanzen**

Zur Erfüllung seiner unterschiedlichen Aufgaben erhielt der Verein Kunst Halle Sankt Gallen bisher Beiträge von CHF 205'000. Die Kunst Halle Sankt Gallen ist verpflichtet, ihre Aufgaben wirtschaftlich zu erfüllen und durch eigene Beiträge einen möglichst hohen Eigenfinanzierungsgrad aus dem Betrieb zu erzielen, namentlich durch:

- Einnahmen aus Eintritten, Barbetrieb und Mitgliederbeiträgen;
- Beiträge Dritter, unter anderem aus Sponsoring;
- Leistungen von zugewandten Organisationen und Institutionen.

Der Anteil der Eigenfinanzierung muss aus der Abrechnung ersichtlich sein. Aufträge von Dritten sollen grundsätzlich kostendeckend sein.

## **27.4 Finanzkompetenzen**

Gestützt auf Art. 33 Ziff. 4 GO erhält der Verein ab 2024 teuerungsbedingt eine jährlich wiederkehrende Subvention in der Höhe von neu CHF 208'100 verbunden mit einer unbefristeten Leistungsvereinbarung, welche die Leistungsvereinbarung vom 4. Februar 2019 ersetzt. Sie kann von beiden Parteien mit einer Frist von achtzehn Monaten gekündigt werden kann.

Dieser Beschluss untersteht gemäss Art. 8 Abs. 1 Ziff. 6 Bst. b GO dem fakultativen Referendum.

## **27.5 Reporting**

Der Verein Kunst Halle Sankt Gallen führt eine kaufmännische Buchhaltung nach Art. 957 ff. OR. Er stellt der Stadt einen Jahresbericht, die Jahresrechnung, Jahresrevision, Mitglieder- und Veranstaltungstatistik sowie das Protokoll der Hauptversammlung zur Verfügung. Der Jahresbericht äussert sich über die erreichten Ziele im Rahmen der Leistungsvereinbarung. Die Jahresrechnung macht die Ausgaben und Einnahmen des Vereins Kunst Halle Sankt Gallen transparent. Die Jahresrechnung ist unmittelbar nach erfolgter Revision bzw. nach Genehmigung durch die zuständigen Organe der Stadt zur Überprüfung vorzulegen. Die Stadt ist berechtigt, in alle finanziellen Unterlagen und weiteren Akten

des Vereins Kunst Halle Sankt Gallen Einsicht zu nehmen, sofern dies für die Beurteilung der Einhaltung der Leistungsvereinbarung erforderlich ist.

Für die Rechnungsführung und die Revision gelten die Vorgaben des Kantons St.Gallen sinn- und sachgemäss: Der Verein Kunst Halle Sankt Gallen stellt die jährliche Rechnungsprüfung durch eine Revisionsstelle sicher. Er bestimmt die Revisionsstelle und deren Mandat im Rahmen der gesetzlichen und statuarischen Vorgaben selbst. Dabei gewährleistet der Verein Kunst Halle Sankt Gallen in jedem Fall, dass eine unabhängige und befähigte Revisionsstelle die Prüfung vornimmt und Prüfung und Berichterstattung nach branchenüblichen, professionellen Standards erfolgen. In einem Zweijahresgespräch diskutieren der Verein Kunst Halle Sankt Gallen und die Kulturförderung der Stadt St.Gallen gemeinsam den aktuellen Stand der Leistungserbringung, deren Finanzierung durch die Stadt und Zielerreichung durch den Verein Kunst Halle Sankt Gallen. Bei Abweichungen von den vereinbarten Zielen bestimmen die Parteien gemeinsam Zielkorrekturen oder ergreifen Korrekturmassnahmen.

Der Verein Kunst Halle Sankt Gallen informiert die Dienststelle Kulturförderung schriftlich innert fünfzehn Arbeitstagen über Änderungen von Statuten, Leitbildern oder dergleichen.

## **28 Interessengemeinschaft Aktionshalle Graben/Grabenhalle**

### **28.1 Ausgangslage**

Die Grabenhalle leistet Kulturvermittlung in der Region St.Gallen mit Ausstrahlung in die ganze Ostschweiz insbesondere im Bereich Musik mit lokalen, nationalen und internationalen Musikschaffenden. Zudem steht sie als Veranstaltungsort für Anlässe in den Bereichen Musik, Literatur, Film sowie Tanz und Theater und experimentelle Projekte zur Verfügung.

### **28.2 Inhalt der Leistungsvereinbarung**

Mit der Leistungsvereinbarung beauftragt die Stadt St.Gallen die Interessengemeinschaft Aktionshalle Graben/Grabenhalle unter anderem:

- als alternativer Veranstaltungsort insbesondere im Bereich Musik, aber auch in den Bereichen Theater, Tanz und Literatur ein breites Spektrum des lokalen bis internationalen Kulturschaffens zu spiegeln;
- eigene Veranstaltungen zu realisieren und Fremdveranstaltungen zu ermöglichen;
- einem breiten Publikum Zugang zum Angebot zu eröffnen, namentlich durch eine attraktive Ausschreibung, publikumsfreundliche Betriebs- und Öffnungszeiten, niederschwellige Tarife sowie gute Zugänglichkeit der Räumlichkeiten für Personen mit körperlichen Beeinträchtigungen;
- Künstlerinnen und Künstlern gute Auftrittsmöglichkeiten zu fairen Konditionen zu bieten;
- einen angemessenen Teil der Betriebsmittel selbst zu erwirtschaften beziehungsweise durch Dritte wie Private und Stiftungen sicherzustellen, soweit dies mit dem Vereinszweck vereinbar ist, und
- die Zusammenarbeit und die Vernetzung mit kulturellen, sozialen, bildungsbezogenen und anderen Institutionen der Stadt und Region zu pflegen.

Die Grabenhalle erfüllt die Leistungen eigenverantwortlich im Rahmen dieser Vereinbarung nach Massgabe der Vereinsstatuten und der internen Organisation. Zudem anerkennt die Stadt St.Gallen als Beitragsgeberin im Rahmen der Leistungsvereinbarung die Freiheit der Grabenhalle in ihrer Programmgestaltung.

### **28.3 Finanzen**

Zur Erfüllung ihrer unterschiedlichen Aufgaben erhielt die Interessengemeinschaft Aktionshalle Graben/Grabenhalle bisher Beiträge von CHF 241'000. Die Grabenhalle ist verpflichtet, ihre Aufgaben wirtschaftlich zu erfüllen und durch eigene Beiträge einen möglichst hohen Eigenfinanzierungsgrad aus dem Betrieb zu erzielen, soweit dies mit dem Vereinszweck vereinbar ist, namentlich durch:

- Einnahmen aus Eintritten und Barbetrieb;
- Beiträge Dritter;
- Leistungen von zugewandten Organisationen und Institutionen.

Der Anteil der Eigenleistungen muss aus der Abrechnung ersichtlich sein. Leistungsaufträge von Dritten sollen grundsätzlich kostendeckend sein.

### **28.4 Finanzkompetenzen**

Gestützt auf Art. 33 Ziff. 4 GO erhält der Verein ab 2024 teuerungsbedingt eine jährlich wiederkehrende Subvention in der Höhe von neu CHF 244'600 verbunden mit einer unbefristeten Leistungsvereinbarung, welche die Leistungsvereinbarung vom 4. Februar 2019 ersetzt. Sie kann von beiden Parteien mit einer Frist von achtzehn Monaten gekündigt werden.

Dieser Beschluss untersteht gemäss Art. 8 Abs. Ziff. 6 Bst. b GO dem fakultativen Referendum

### **28.5 Reporting**

Die Interessengemeinschaft Aktionshalle Graben/Grabenhalle führt eine kaufmännische Buchhaltung nach Art. 957 ff. OR. Sie stellt der Stadt einen Jahresbericht, die Jahresrechnung, Jahresrevision, Mitglieder- und Veranstaltungsstatistik sowie das Protokoll der Hauptversammlung zur Verfügung. Der Jahresbericht äussert sich über die erreichten Ziele im Rahmen der Leistungsvereinbarung. Die Jahresrechnung macht die Ausgaben und Einnahmen der Interessengemeinschaft Aktionshalle Graben/Grabenhalle transparent. Die Jahresrechnung ist unmittelbar nach erfolgter Revision bzw. nach Genehmigung durch die zuständigen Organe der Stadt zur Überprüfung vorzulegen. Die Stadt ist berechtigt, in alle finanziellen Unterlagen und weiteren Akten der Interessengemeinschaft Aktionshalle Graben/Grabenhalle Einsicht zu nehmen, sofern dies für die Beurteilung der Einhaltung der Leistungsvereinbarung erforderlich ist.

Für die Rechnungsführung und die Revision gelten die Vorgaben des Kantons St.Gallen sinn- und sachgemäss: Die Interessengemeinschaft Aktionshalle Graben/Grabenhalle stellt die jährliche Rechnungsprüfung durch eine Revisionsstelle sicher. Sie bestimmt die Revisionsstelle und deren Mandat im Rahmen der gesetzlichen und statuarischen Vorgaben selbst. Dabei gewährleistet die Interessengemeinschaft Aktionshalle Graben/Grabenhalle in jedem Fall, dass eine unabhängige und befähigte Revisionsstelle die Prüfung vornimmt und Prüfung und Berichterstattung nach branchenüblichen, professionellen Standards erfolgen. In einem Zweijahresgespräch diskutieren die Interessengemeinschaft Aktionshalle Graben/Grabenhalle und die Kulturförderung der Stadt St.Gallen gemeinsam den aktuellen Stand der Leistungserbringung, deren Finanzierung durch die Stadt und Zielerreichung durch die Interessengemeinschaft Aktionshalle Graben/Grabenhalle. Bei Abweichungen von den vereinbarten Zielen bestimmen die Parteien gemeinsam Zielkorrekturen oder ergreifen Korrekturmassnahmen.

Die Interessengemeinschaft Aktionshalle Graben/Grabenhalle informiert die Dienststelle Kulturförderung schriftlich innert fünfzehn Tagen über Änderungen von Statuten, Leitbildern oder dergleichen.

## **29 open art museum**

### **29.1 Ausgangslage**

Die Stiftung für schweizerische Naive Kunst und Art Brut ist Trägerin des open art museums (vormals: Museums im Lagerhaus). Das open art museum ist in der gesamten Deutschschweiz und überregional bekannt als einmalige, wichtige und professionell geführte Institution der Schweiz zum Thema. Es steht für ein offenes Kunstverständnis und widmet sich als kulturelles Gedächtnis der Bewahrung und öffentlichen Vermittlung von Outsider Art/Art Brut/Naiver Kunst. Es weckt das Verständnis für die Bedeutung des kreativen künstlerischen Prozesses im Leben des Menschen allgemein und der ausgestellten Künstler und Künstlerinnen im Besonderen. Dabei berücksichtigt es Werke aus künstlerischen Grenzbereichen und von Autodidakten, die oftmals selbst in verschiedener Hinsicht Grenzgänger und Grenzgängerinnen sind.

### **29.2 Inhalt der Leistungsvereinbarung**

Mit der Leistungsvereinbarung beauftragt die Stadt St.Gallen das open art museum (bis 2022 Museum im Lagerhaus) unter anderem:

- als lebendige Ausstellungsinstitution, wachsendes Kulturarchiv und Kommunikationsplattform zu der von ihm vertretenen Kunstrichtung zu funktionieren;
- Werke anzukaufen, welche unter künstlerischen, kunstgeschichtlichen oder kulturellen Gesichtspunkten von Bedeutung sind;
- jährlich in der Regel drei Wechsausstellungen und mindestens eine Sammlungsausstellung zu veranstalten;
- sich an ein breites Publikum zu wenden, das von professionellen Kennerinnen und Kennern der Materie bis zu Laien jeder Altersstufe reicht;
- in seinem Themenbereich als Kompetenzzentrum zu wirken, das nicht nur Wissenswertes zu den Kunstwerken, sondern auch zu den Biographien der Künstlerinnen und Künstler vermittelt und
- die Forschung und die Interdisziplinarität zu anderen Kunstrichtungen zu unterstützen sowie
- das in den vergangenen Jahren spezifisch für Outsider Art entwickelte Kulturvermittlungskonzept umzusetzen, es zu optimieren und zu intensivieren.

Das open art museum erfüllt die Leistungen eigenverantwortlich im Rahmen dieser Vereinbarung nach Massgabe der Stiftungsurkunde und der internen Organisation. Zudem anerkennt die Stadt St.Gallen als Beitragsgeberin im Rahmen der Leistungsvereinbarung die Freiheit des open art museums in der Programmgestaltung.

### **29.3 Finanzen**

Zur Erfüllung ihrer unterschiedlichen Aufgaben erhielt das open art museum bisher Beiträge von CHF 240'000. Das open art museum ist verpflichtet, seine Aufgaben wirtschaftlich zu erfüllen und durch eigene Beiträge einen möglichst hohen Eigenfinanzierungsgrad aus dem Betrieb zu erzielen, namentlich durch:

- Einnahmen aus Eintritten und Gönnerbeiträgen;
- Beiträge Dritter, unter anderem aus Sponsoring und Donationen;
- Leistungen von zugewandten Organisationen und Institutionen.

Der Anteil der Eigenfinanzierung muss aus der Abrechnung ersichtlich sein. Aufträge von Dritten sollen grundsätzlich kostendeckend sein.

#### 29.4 Finanzkompetenzen

Gestützt auf Art. 33 Ziff. 4 GO erhält der Verein ab 2024 eine jährlich wiederkehrende Subvention in der Höhe von neu CHF 270'000 verbunden mit einer unbefristeten Leistungsvereinbarung, welche die Leistungsvereinbarung vom 4. Februar 2019 ersetzt. Sie kann von beiden Parteien mit einer Frist von achtzehn Monaten gekündigt werden kann. Es wurde eine Erhöhung auf CHF 290'000 beantragt.

Jährliche Beiträge seit 2018	Projektbeiträge 2023	Beantragter Betrag	Beitrag ab 2024
CHF 240'000	CHF 10'000	CHF 290'000	CHF 270'000

Die Erhöhung ist wie folgt begründet:

- Das open art museum widmet sich einem Bereich der Bildenden Kunst, der viele Jahrzehnte lang wenig beachtet wurde und in den vergangenen Jahren verstärkt in den Fokus rückt. Mit den Bemühungen um Diversität, kulturelle Teilhabe und Vielfalt verstärkt sich auch die Aufmerksamkeit für Outsider Art / Art Brut / Naiver Kunst. Zugleich erfordern deren Aufarbeitung, Bewahrung und Vermittlung besondere Sensibilität und Aufwendungen. Es handelt sich um fragile Konvolute. Das open art museum ist daher mit steigenden Personalkosten konfrontiert.
- Die steigenden Personalkosten betreffen auch die Bereiche Vermittlung und Kommunikation. So bemüht sich das Museum als Labelpartner von «Kultur Inklusiv» um eine kulturelle Teilhabe aller und bietet zu den Ausstellungen Saaltexte in Leichter Sprache an, Führungen in Gebärdensprache sowie Veranstaltungen mit dem Verein mosa:k für Menschen mit einer Demenzerkrankung. Das Angebot soll weiter ausgebaut und weiterentwickelt werden.
- Das open art museum versteht sich als offenes Museum; dazu gehört Transformation auch in die Online-Zugänglichkeit zur Museumssammlung und hin zu einem Experimentierfeld für eine neue Kunsterfahrung. Darin sollen neue Formen der Auseinandersetzung mit Kunst und weitere Möglichkeiten der Kommunikation und Vernetzung ausprobiert werden. Im virtuellen Raum sind gemeinsame, auch spontane Aktionen mit weiteren Outsider Art- und anderen Institutionen und Kunstschaaffenden sowie der breiten Öffentlichkeit angedacht.
- Das open art museum weist nicht nur im Bereich Personal und Material steigende Betriebskosten aus, die durch die Subvention seit langem nicht mehr gedeckt sind. So belaufen sich die Mietkosten im Lagerhaus in der Davidstrasse seit 1. Januar 2023 auf CHF 127'860 pro Jahr.

Dieser Beschluss untersteht gemäss Art. 8 Abs. 1 Ziff. 6 Bst. b GO dem fakultativen Referendum.

#### 29.5 Reporting

Das open art museum führt eine kaufmännische Buchhaltung nach Art. 957 ff. OR. Es stellt der Stadt einen Jahresbericht, die Jahresrechnung, Jahresrevision und Veranstaltungsstatistik zur Verfügung. Der Jahresbericht äussert sich über die erreichten Ziele im Rahmen der Leistungsvereinbarung. Die Jahresrechnung macht die Ausgaben und Einnahmen des open art museum transparent. Die Jahresrechnung ist unmittelbar nach erfolgter Revision bzw. nach Genehmigung durch die zuständigen Organe der Stadt zur Überprüfung vorzulegen. Die Stadt ist berechtigt, in alle finanziellen Unterlagen und weiteren Akten des open art museum Einsicht zu nehmen, sofern dies für die Beurteilung der Einhaltung der Leistungsvereinbarung erforderlich ist.

Für die Rechnungsführung und die Revision gelten die Vorgaben des Kantons St.Gallen sinn- und sachgemäss: Das open art museum stellt die jährliche Rechnungsprüfung durch eine Revisionsstelle sicher. Es bestimmt die Revisionsstelle und deren Mandat im Rahmen der gesetzlichen und statuاریschen Vorgaben selbst. Dabei gewährleistet das open art museum in jedem Fall, dass eine unabhängige und befähigte Revisionsstelle die Prüfung vornimmt und Prüfung und Berichterstattung nach branchenüblichen, professionellen Standards erfolgen. In einem Zweijahresgespräch diskutieren das open art museum und die Kulturförderung der Stadt St.Gallen gemeinsam den aktuellen Stand der Leistungserbringung, deren Finanzierung durch die Stadt und Zielerreichung durch das open art museum. Bei Abweichungen von den vereinbarten Zielen bestimmen die Parteien gemeinsam Zielkorrekturen oder ergreifen Korrekturmassnahmen.

Das open art museum informiert die Dienststelle Kulturförderung schriftlich innert fünfzehn Arbeitstagen über Änderungen von Statuten, Leitbildern oder dergleichen.

### **30 Weitere Kulturinstitutionen**

Neben den oben aufgeführten Kulturinstitutionen leistet die Stadt St.Gallen ebenfalls an die nachfolgenden Kulturinstitutionen einen jährlich wiederkehrenden Beitrag gestützt auf einen bestehenden referendumspflichtigen Parlamentsentscheid oder auf eine gesetzliche Grundlage:

- Die Association Palace erhält jährlich wiederkehrende Beiträge in der Höhe von CHF 213'100.<sup>3</sup>
- Die Stiftung Textilmuseum St.Gallen erhält jährlich wiederkehrende Beiträge in der Höhe von CHF 436'400.<sup>4</sup>
- Die Stiftung Naturmuseum St.Gallen erhält jährlich wiederkehrende Beiträge in der Höhe von CHF 1'844'194. Die Beiträge werden zu Jahresbeginn dem Landesindex der Konsumentenpreise von Ende Oktober des Vorjahres angepasst.<sup>5</sup>
- Die Stiftung Kulturmuseum St.Gallen erhält jährlich wiederkehrende Beiträge in der Höhe von CHF 1'876'650. Die Beiträge werden zu Jahresbeginn dem Landesindex der Konsumentenpreise von Ende Oktober des Vorjahres angepasst.<sup>6</sup>
- Die Stiftung Kunstmuseum St.Gallen erhält jährlich wiederkehrende Beiträge in der Höhe von CHF 2'423'796. Die Beiträge werden zu Jahresbeginn dem Landesindex der Konsumentenpreise von Ende Oktober des Vorjahres angepasst.<sup>7</sup>
- Die Genossenschaft Konzert und Theater St.Gallen erhält einen jährlich wiederkehrenden Beitrag in der Höhe von CHF 8'892'929. Der Beitrag wird jährlich im prozentual gleichen Ausmass wie die Besoldungsänderung für das Staatspersonal angepasst.<sup>8</sup>

---

<sup>3</sup> [Vorlage Nr. 3630 vom 23. Oktober 2007; vom Stadtparlament unverändert beschlossen am 20. November 2007.](#)

<sup>4</sup> [Vorlage Nr. 3500 vom 29. Oktober 2019; vom Stadtparlament unverändert beschlossen am 10. Dezember 2019.](#)

<sup>5</sup> Vorlage Nr. 1405 vom 25. April 1978; vom Stadtparlament verändert beschlossen am 23. Mai 1978.

<sup>6</sup> Vorlage Nr. 1405 vom 25. April 1978; vom Stadtparlament verändert beschlossen am 23. Mai 1978.

<sup>7</sup> Vorlage Nr. 1405 vom 25. April 1978; vom Stadtparlament verändert beschlossen am 23. Mai 1978.

<sup>8</sup> Art. 4 Abs. 1 Gesetz über Beiträge an die Genossenschaft Konzert und Theater St.Gallen; sGS 273.1.

Die Direktorin Inneres und Finanzen schliesst mit den oben aufgeführten Kulturinstitutionen jeweils eine unbefristete Leistungsvereinbarung ab, welche von beiden Parteien mit einer Frist von achtzehn Monaten gekündigt werden kann.

Beilage:

- Leistungsvereinbarungen der Ziffern 1 - 29

Die Stadtpräsidentin:  
Maria Pappa

Der Stadtschreiber:  
Manfred Linke